

# Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. November 1889.

## Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Petition.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Marktes Gonobitz um Ausscheidung aus der pol. Gemeinde Gonobitz und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde unter dem Namen „Marktgemeinde Gonobitz (Beilage Nr. 108) an den Gemeinde-Ausschuß.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50) und über den bezüglichen Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 80 — Annahme der Anträge I u. III des Gemeinde-Ausschusses, sowie der Anträge der Abgeordneten Dr. Lipp, Serman und Dr. Heilsberg).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 81 bis 84), betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 86 — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 59), betreffend die Subvention der Gartenbau-Gesellschaft (Beilage Nr. 87 — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 59 bis 62), betreffend die Jagdgesetzgebung (Beilage Nr. 88 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses und des Abg. Supf).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Bayer und Dr. Pfscheiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck; Statthaltererrath Lautner.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abg. Freih. von Gödel-Lannoy hat seine Abwesenheit durch Anwohlfsein entschuldigt.

Es ist eine Petition eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Pfscheiden (liest): „Petition Nr. 193 der Landhauswächter um definitive Anstellung und Bewilligung eines Quartiergeldes. (Ueberreicht durch den Abg. Freih. v. Moscon.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.) Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll über die 15. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31), betreffend die Ermöglichung des Ausbaues der k. k. Universität in Graz durch Subvention des Landes. (Beilage Nr. 102.)

Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Pfscheiden und Genossen (Beilage Nr. 75)



auf Abänderung der bisherigen Fahr- und Viehmärkte. (Beilage Nr. 105.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8) mit einer Gesetzes-Novelle, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. October 1883, L.-G. und B.-Bl. Nr. 20, über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen. (Beilage Nr. 106.)

Bericht des Landesculturausschusses über einige Capitel des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit September 1888 (Beilage Nr. 5) und über die Petitionen Nr. 41 und 169 der Bezirks-Ausschüsse Frohnleiten und Weiz, betreffend die Herstellung einer kürzeren und leichteren Verbindung der Bezirke Weiz-Frohnleiten (Passail-Frohnleiten) (Beilage Nr. 107.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) mit den Bedeckungsanträgen für das Jahr 1890. (Beilage Nr. 109.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Marktes Gonobitz um Ausscheidung aus der politischen Gemeinde Gonobitz und Constituirung zu einer selbständigen Gemeinde unter dem Namen „Marktgemeinde Gonobitz.“ (Beilage Nr. 108.)

Landes-Ausschußbeisitzer Freih. v. **Berg**: Mit Rücksicht auf den vorgerückten Stand der Arbeiten und den voraussichtlich baldigen Schluß der Session erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Beilage Nr. 108 bezüglich ihrer Zuweisung als dringlich zu behandeln und werde ich mir im Falle der Annahme dieses Antrages erlauben, den Zuweisungsantrag zu stellen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich beantrage nunmehr die Zuweisung dieser Vorlage an den Gemeinde-Ausschuß.)

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50) und über den bezüglichen Theil des Thätigkeitsberichtes.

(Beilage Nr. 80.)

In Verhandlung stehen ferner der Antrag Lipp zu Punkt II, der Antrag Ferman zu Punkt III und der Antrag Schock auf Eingehen in die Specialdebatte über das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetz.

Statthalter Frh. v. **Kübeck**: Ich habe mir das Wort erbeten, nur um eine gestern vorgekommene Neuße-

rung einigermaßen richtig zu stellen. Der geehrte Abgeordnete Ferman hat in seiner Auseinandersetzung darauf hingewiesen, daß die Districtsärzte jedenfalls nichts Anderes sein werden, als wie statistische Compilatoren, zumal die landesfürstlichen Bezirksärzte auch nichts Anderes zu thun haben, als statistisches Material zur Verfügung zu stellen. Das Reichs-sanitätsgesetz umschreibt sehr genau die Thätigkeit der landesfürstlichen Bezirksärzte. Der § 8 des Reichs-sanitätsgesetzes sagt nämlich (liest):

„Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen: a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet, zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitäts-Personale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehrs mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe. b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr im Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinal-Gewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nughbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen. c) Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dies erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen. d) Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.“



Ich glaube der Pflichtenkreis, der durch das Reichs-sanitätsgesetz für den landesfürstlichen Bezirksarzt umschrieben ist, ist ein so ausgedehnter, daß wohl nicht davon die Rede sein kann, daß diese Sanitätsfunctionäre lediglich statistische Beamten seien. Ein Jeder, der Einblick in die Geschäfte der Bezirksärzte hat, wird zugestehen müssen, daß dieselben auch wirklich nicht unbedeutend auf die sanitären Verhältnisse einzuwirken streben, jedoch hierin von den Gemeinden in den seltensten Fällen entsprechend unterstützt werden. Es gibt übrigens Bezirksärzte, welche weit darüber hinausgreifen und dort, wo Aerzte nicht vorhanden sind, curativ thätig sind. Mir ist ein Fall in einer Gemeinde erinnerlich, in welcher nicht Armuth, sondern Armuth herrscht, wo vor mehreren Jahren eine sehr ausgedehnte Epidemie ausgebrochen ist. Der Bezirksarzt ist selbstverständlich, wie es seine Pflicht ist, sofort an Ort und Stelle gegangen, um die Wahrnehmungen zu machen, welche bei Infectionskrankheiten vorzunehmen seine Pflicht sei. Er fand, daß die Hauptursache der Ausdehnung der Epidemie darin liege, daß die Bevölkerung sehr schlecht genährt sei und er erklärte, indem er den curativen Theil der Behandlung der Erkrankten übernahm, obwohl dies nicht seine Pflicht war, daß es nur dann denkbar ist, diese Epidemie zum Stillstand zu bringen, wenn in der Gemeinde eine bessere Verköstigung zu Wege gebracht wird. (Hört! Hört!) Derjenige, der überall in der großherzigsten Weise eingreift, hat diesem Arzte es möglich gemacht, daß er in der Gemeinde wirklich eine bessere Kost bewerkstelligen konnte und thatsächlich ist durch das Eingreifen dieses Mannes die Epidemie in kürzester Zeit abgeschlossen gewesen.

Wenn man sagt, daß der Bezirksarzt statistisches Material zu liefern hat, so ist das ganz richtig, aber sein Hauptgeschäft ist das wahrhaftig nicht, denn, wenn man von Jedem, der mitthut zur Schaffung von statistischem Material, sagen wollte, er ist statistischer Beamte, dann müßte man es nahezu von jedem Functionär sagen und in erster Linie von den Pfarrern.

Das statistische Material, welches verwerthet wird, ist auch gar nicht so zu unterschätzen, und ich glaube mich nicht zu irren, daß der geehrte Herr Redner, welchem ich erwidere, wiederholt ein recht ausgiebiges statistisches Material zur Geltung gebracht hat, was ich ihm gewiß nicht verüble, denn ich glaube gleichfalls betonen zu können, daß von Seite der Regierung jedesmal, wenn statistisches Material zu erheben ist, dasselbe auch verwerthet wird; natürlich muß es vorhanden sein, und es darf sich nicht um ein Material handeln, welches nicht beschafft werden kann, wie es der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten wünscht. Dies war die Veranlassung, weshalb ich das hohe Haus in Anspruch genommen habe.

Abg. **Pösch** (L.-G. Bruck): Hoher Landtag! Als Mitglied des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, welcher die in Verhandlung stehende Vorlage vorberathen hat, fühle ich mich verpflichtet, für diese Vorlage hier im hohen Hause zu sprechen, und zwar aus dem Grunde, weil schon zwei Mitglieder dieses Ausschusses hier im Hause gegen diesen Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gesprochen haben, ohne daß die betreffenden Herren, wie es die Geschäftsordnung des Landtages zuläßt, einen Minoritäts-Antrag im Sonder-Ausschusse gestellt haben. Ich erkläre von vorne herein, daß ich gewiß kein Gegner bin, daß den Kranken und Bedürftigen die ärztliche Hilfe jederzeit so schnell und billig als möglich zu Theil werde. Dennoch kann ich mich nicht für das sofortige Eingehen in die Special-Debatte des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes aussprechen, weil nach meiner Ansicht dieses Gesetz in manchen Fällen die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden erschweren würde; diese, ich möchte sagen, schachbrettmäßige Eintheilung des Landes in Sanitäts-Districte zwingt jene Gemeinden, in deren Mitte sich bereits ein praktischer Arzt befindet, die sanitätspolizeilichen Angelegenheiten nicht mit diesem Arzte, sondern mit dem Districtsarzte zu vereinbaren, welcher vielleicht in einer weitentfernten Gemeinde sein Domicil hat. Der politische Bezirk Bruck z. B., welcher fünf Gerichtsbezirke enthält, soll in zehn Sanitäts-Districte getheilt werden, so daß auf jeden Gerichtsbezirk zwei Sanitäts-Districte entfallen. Der Gerichtsbezirk nun, welcher 15 Ortsgemeinden umfaßt, wird dadurch gezwungen werden, nicht die Aerzte in seinen Gemeinden, deren er gegenwärtig eine größere Zahl besitzt, bei der Handhabung der Sanitätspolizei in Anspruch zu nehmen, sondern die vom Landes-Ausschusse, respective von der Regierung vorgeschlagenen Districtsarzte. Es würde z. B. die Todtenbeschau nicht vom Gemeinde-arzte, sondern vom Sanitätsarzte durchgeführt werden müssen. Angesichts dieser Verhältnisse, welche bis jetzt noch nicht aufgeklärt sind, ist es wohl an der Zeit, daß diese Angelegenheit ebenfalls eingehend erhoben und den Landtags-Abgeordneten klar gemacht wird, bevor sie in der Lage sind, auf ein derartiges Gesetz einzugehen. Was die Auseinandersetzung betrifft, daß in einzelnen Landestheilen ein so großer Ärztemangel herrscht, während doch die Bewohner dieser Gebiete ebenfalls der ärztlichen Hilfe bedürfen, erkläre ich mich mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Lipp einverstanden, wonach zum Zwecke der Versorgung jener Landestheile mit Aerzten, welche bisher solche nicht haben, eine erhöhte Subvention in Vorschlag gebracht wird. Was jedoch seine weiteren Auseinandersetzungen anbelangt, so kann ich denselben nicht in Allem und Jedem meine



Zustimmung geben. Er sagte z. B., daß den Districtsärzten auch ein Aufsteigen in bessere Stellungen ermöglicht werden solle. Durch diese Forderung wird implicite bestimmt, daß diese Districtsärzte als Landesbeamte aufzufassen seien, wogegen ich mich wohl entschieden verwahren mußte. Diese Auffassung enthält auch nach meiner Ansicht einen kleinen Widerspruch, denn ist der betreffende Districtsarzt ein ausgezeichnete und populärer Mann, so wird er sich auch neben seinem Gehalte eine ziemlich bedeutende Privatpraxis erwerben. Wenn er nun in eine höhere Stellung aufsteigen sollte, müßte er auf einen anderen Posten mit einem höheren Gehalte versetzt werden, da er sonst seine ausgedehnte Praxis nicht so mir nichts dir nichts Preis geben würde, es sei denn, seine Wirksamkeit, um eine bessere Stelle zu erreichen, würde darin bestehen, daß er einen sogenannten hervorragenden Sanitätspolizei-Spizel macht. Bei einer solchen Auffassung bin ich erst recht dagegen, daß das Princip der Verbesserung der Stellen eingeführt wird. Weiters hat der Herr Vorredner auch der Erwägung anheimgegeben, ob es nicht angezeigt wäre, die jüngeren Aerzte zuerst auf das Land hinaus zu schicken, um dort eine entsprechende Zeit ihre Praxis auszuüben, dabei hat er sich des Ausdruckes „zur Schulung“ bedient. Wenn diese Schulung so gemeint sein sollte, daß dieselbe in der Vollendung der ärztlichen Ausbildung zu bestehen habe, dann würde ich für meine Person mich nicht zu einem Demonstrations-Objecte für derartige Schulungen hergeben. (Heiterkeit und Beifall.)

Es wurde auch gesagt, daß durch das Sanitäts-Gesetz die Hebung der Erwerbsfähigkeit der Landbewohner angestrebt werde. Es liegt uns hier keine Statistik vor, wie viel erwerbsunfähige Bewohner im Lande vorhanden sind. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, als Gemeindevorsteher bei Assentirungs-Commissionen und in Militär-Angelegenheiten zu functioniren, wo ich fand, daß es nur einen sehr winzigen Percentatz erwerbsunfähiger Leute gibt, da alle Männer, welche nicht diensttauglich sind, als erwerbsfähig erklärt und zu Militärtaxen herangezogen werden. Die Aufgabe der Gemeinden ist es, Sorge für Licht, Luft, Reinlichkeit u. s. w. zu tragen. Diese Aufgabe ist edel und schön. Allein ich glaube, daß auch, wenn dem Gemeindevorsteher ein Sanitätsarzt beigegeben wird, es nicht möglich sein wird, jene Bewohner, welche nicht auf Reinlichkeit, Licht und Luft halten, dazu zu bringen, selbst dafür Sorge zu tragen, es sei denn, daß der Gemeindevorsteher und der Districtsarzt Bäder errichten und jene Personen zwangsweise zur Waschung verhalten würden.

Allein abgesehen von diesen Bedenken, welche ich mir auszusprechen erlaubte, muß ich auf eine ernstliche Angelegenheit zu sprechen kommen, daß ist nämlich die Drohung,

welche wir vom Regierungstische vernommen haben, daß, wenn der Landtag auf das Sanitätsgesetz nicht eingehen wollte, die Durchführung des Reichs-Sanitätsgesetzes durch die Gemeinden mit unnachsichtlicher Strenge erzwungen werden würde. Nun, ich gehöre auch zu den wenig beneidenswerthen Geschöpfen, den Landgemeinde-Vorstehern. Ich bin mir wohl bewußt, daß das Damoklesschwert der Regierung über den Häuptern der Gemeindevorsteher schwebt; allein ich glaube, wegen der Nichtannahme des Landes-Sanitätsgesetzes dürfte es denn doch nicht auf die Häupter der Gemeindevorsteher herunterfallen. Es liegt uns ja auch kein Bericht vor, wie viel Gemeinden bisher ihre Verpflichtungen gegenüber dem Sanitätsgesetze nicht erfüllt haben. Zu meiner Beruhigung und zur Beruhigung der Bewohner in meiner Gemeinde in Bezug auf den Gesundheitszustand kann ich anführen, daß meine Gemeinde und meine Wenigkeit als Gemeindevorsteher noch nicht von einer einzigen derartigen Strafe betroffen wurde. Allein derartige Drohungen, um den Landtag in seiner Entschliesung, um den einzelnen Abgeordneten bei seiner Stimmenabgabe für oder gegen ein Gesetz zu beeinflussen, sind doch nicht am Plage, und es ist doch zu weit gegangen, wenn man die Gemeinden einer strammeren Regierungs-Disciplin als Strafe dafür unterwerfen will, weil die renitenten Landboten ein von der Regierung gewünschtes Gesetz noch nicht angenommen haben. (Beifall). Nach meiner Ansicht ist das Sanitätenwesen im Großen und Ganzen Sache der Regierung und des Staates, denn die Gesundheitszustände sind ja ein Hauptinteresse des Staates. Er ist es ja, welcher den gesunden, entwickeltesten und wehrfähigsten Theil der Bevölkerung für sich in Anspruch nimmt, und die Sanitätspflege bloß auf das Land zu schieben, heißt, die Kosten der Sanitätspflege nur auf jene Personen wälzen, welche vermöge ihrer Bestimmungen und vermöge unserer Landes- und Gemeindeordnungen die Verpflichtung haben, zu ihren directen Steuern noch diese Landesauslagen zu decken. Nicht alle Steuerzahler haben die Verpflichtung, die Landes- und Gemeindeumlagen zu zahlen. Die Staatsbeamten zahlen zwar Staatssteuern; sie sollen einen Genuß von der Regelung der sanitätspolizeilichen Vorschriften haben; die Regierung findet es aber für überflüssig, zu den Landesumlagen, welche dazu verwendet werden sollen, die Sanitätspflege zu heben, beizutragen und will diese Auslagen jenen Steuerzahlern übertragen, welche außer den Staatssteuern noch Landesumlagen bezahlen müssen.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, und es ist auch im bürgerlichen Gesetzbuche dieser Standpunkt ausgesprochen, daß zur Einrichtung oder Erhaltung eines Objectes Jeder in



dem Maße beizutragen habe, als er von der Erhaltung des Objectes oder der betreffenden Einrichtung Nutzen zieht. Hier soll aber der Nutzen, der uns durch das Sanitätsgesetz anempfohlen wurde, auf alle Bewohner des Landes ausgedehnt werden, die Kosten dafür aber sollen nur jene bezahlen, welche Landesumlagen bezahlen müssen. Ich finde, daß das eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit ist; finden wir ja sehr oft in officiösen Blättern: „ja die Staatssteuern wären noch leichter zu ertragen, aber diese Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, die richten die Steuerträger zu Grunde.“ (Sehr richtig!) Nun schiebt aber die Regierung alles Mögliche auf die Länder, Bezirke und Gemeinden, um dann sich schön herausputzen zu können, der Staat thue Niemandem wehe, nur die Länder, Bezirke und Gemeinden seien so rücksichtslos (Beifall). Nun, wenn ich recht verstanden habe, hat Seine Excellenz der Herr Statthalter gestern die günstige Finanzlage des Landes besprochen und in Verbindung damit gebracht das Wohlwollen der Regierung, welches dieselbe dem Lande Steiermark jederzeit entgegenbringt. Nun, die günstige Finanzlage des Landes will ich ja nicht bestreiten, allein sie wurde nur geschaffen durch die enorme Besteuerung der Landesbewohner; man darf nicht vergessen, daß man neben den directen Steuern, auch die indirecten Abgaben für das Land in den letzten Jahren bedeutend erhöht hat; oder soll vielleicht das Wohlwollen der Regierung darin gefunden werden, daß die Regierung es gnädig gestattet hat, daß der Landtag selbst Landesumlagen und Abgaben auferlegen darf? Wenn das Wohlwollen der Regierung darin besteht, ist es eben ein sehr billiges. Es wurde heute auseinandergesetzt, daß durch das Einwirken auf eine bessere Verköstigung auch die Sanitäts- und Gesundheitsverhältnisse steigen. Nun ich zweifle ja nicht, daß dieser Satz richtig ist, allein dann müssen die Gesundheitsverhältnisse in Steiermark eben die allergünstigsten sein, denn die Regierung und der Reichsrath haben zur Behebung des Nothstandes in Steiermark noch sehr wenig beigetragen, oder nichts beizutragen für nothwendig gefunden, während alljährlich im Budget des Reichsrathes zur Behebung des Nothstandes anderer Provinzen große Summen bewilligt werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte glaube ich denn doch, daß es nothwendig ist, diese Vorlage an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen, um alle diese Momente zu erheben, zu würdigen, zu berücksichtigen, damit dann, nachdem ja unsere Landtagsperiode im Abgange begriffen ist, den neuen Landtags-Deputirten die Möglichkeit geboten ist, in den sauren Apfel hineinbeißen zu müssen (Heiterkeit); aus diesen Gründen werde ich wenigstens für den Antrag des Landes-Ausschusses stimmen,

welcher dahin geht, daß die Vorlage an den Landes-Ausschuß zur neuerlichen Berathung zugewiesen werde. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Nachdem ich auch Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bin und die Ehre hatte, in diesem Sonder-Ausschusse mitzuwirken, und nachdem vom Obmanne des Sonder-Ausschusses, Freih. von Ischock, der Antrag gestellt worden ist, die Vorlage des Landes-Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen, so bin ich bemüht, zu diesem Gegenstande zu sprechen. Ich hätte es nicht gethan, wenn nicht besonders der Umstand mich dazu zwingen würde, meine Abstimmung in dieser Sache zu motiviren. Diese Motivirung meiner Abstimmung, sowohl im Ausschusse sowie hier im Landtage besteht darin, daß ich nicht genügend überzeugt bin von der dringenden Nothwendigkeit dieses Gesetzes, ich habe im Gegentheile die Ueberzeugung, daß wir den Zweck, der im Gesetze vorgesteckt ist, gar nicht erreichen, und zwar aus folgenden Gründen. Wie schon gesagt worden ist und wie im Berichte des Ausschusses auseinandergesetzt wird, ist ein Motivenbericht zum Gesetze gar nicht vorgelegen, weder in den früher eingebrachten Gesetzesvorlagen noch jetzt. Wir haben allerdings die Erklärung des Fachreferenten im Ausschusse gehört, des Sanitätsrathes Elmer, der hat uns ein Langes und Breites vorgemacht (Heiterkeit) über die Sanitätsverhältnisse Oesterreichs und anderer Länder und gesagt, daß in Rußland, Preußen, Holland und England bessere Sanitätsverhältnisse bestehen; aber zu meinem Erstaunen hat er die nördlich gelegenen Länder angeführt und kein südlich gelegenes, und es ist doch selbstverständlich bekannt, daß die nördlich gelegenen Länder bessere Sanitätszustände haben wie wir; die südlicher gelegenen Länder hat er aber nicht angeführt, obwohl er weiß, daß von Natur aus die Sterblichkeit in den wärmeren Ländern eine größere ist, und die Sanitätsverhältnisse dort ungünstigere sind. Nun haben wir vom Regierungstische aus gehört, dem Ausschusse ist von den Motiven nichts recht, er kann davon nichts brauchen, weder das gedruckte Material, noch das Gesprochene. Nun von dem, was wir im Vorjahre schon von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsvertreter gehört haben, kann ich mich auch nicht für befriedigt erklären, die ganze Motivirung war nur so allgemein und hat nirgend etwas Specielles angeführt; er hat gestern auch die Mortalitätsverhältnisse des Landes Steiermark angeführt, das mich auch nicht überzeugte, denn in Betreff der Mortalitätsverhältnisse und ihrer Ursachen steht es ja meiner Ansicht nach ganz anders. Bei einem Theile von Jenen, die gestorben sind, stand schon im Voraus die Prognose so schlecht, daß sie gar nicht zu erhalten waren, ein weiterer Theil wurde



unzweckmäßig behandelt, häufig in Folge einer Behandlungsweise, die der betreffende Arzt von der Universität gebracht hat, und da er sich keiner anderen Behandlungsweise unterwerfen will, wenn er auch die Ueberzeugung hat, diese andere könnte besser sein; ein weiterer Theil wird nicht entsprechend behandelt, weil der Betreffende zu spät zum Arzte um Hilfe kommt, und ein weiterer Theil wird gar nicht behandelt, beides zusammen, weil die Leute nicht die Mittel dazu haben. Es steht nicht so rosig draußen am Lande, wie man glaubt. (Sehr richtig! rechts.) Der letzte Gulden vom Steuerträger ist ausgegeben, der Steuer-executor ist da, es kommt eine Erkrankung vor, der Betreffende will zum Arzte gehen, er wartet aber und denkt sich, es wird die Erkrankung vielleicht als eine leichte vorübergehen, selbe geht aber nicht vorüber, und wenn der Arzt kommt, ist es zu spät. Was Seine Excellenz vorgebracht hat in Betreff der besseren Verköstigung schlug ja ein, wenn Sie aber den Leuten das Brod nehmen durch die hohen fortdauernden Belastungsaufgaben und ihnen dafür Aerzte geben, so geben Sie der Bevölkerung statt Brod einen Stein. (Sehr gut! rechts.) Wie gesagt, die Lage der ländlichen Bevölkerung ist eine mißliche, wir sind mit ungarischen Agrarproducten überschwemmt, der ausländische Zoll hat unsere Ausfuhrproducte um mindestens 20% heruntergedrückt, durch die unglückselige Grundsteuerregulirung ist die Grundsteuer bei uns um mehr als das Doppelte erhöht worden, in Folge dieser Erhöhung, die als Grundlage dient, sind auch die Umlagen in der gleichen Weise erhöht, dazu die Ausgaben in Folge der hohen Schulkosten und hohen Armenlasten, und nun sollen noch dazu kommen die Kosten für die Sanitätspflege. — Nun fragt es sich, ist das vorgeschlagene Gesetz zweckentsprechend, ich bin, meiner Ansicht nach, davon nicht überzeugt. Einen Zuzug von Aerzten haben wir, wie allseits zugestanden wird, nicht zu erwarten; wir können einen solchen erwarten, aber nicht einen angenehmen, da eine Menge vom Hause Israel sich dem Studium der Medicin widmen. (Heiterkeit.) Ueber diesen Zuzug sind wir nicht besonders erfreut. Die Sanitätsdistricte werden entweder groß sein, und dann haben die Betreffenden, die den Arzt brauchen, zum Arzte sehr weit, oder sie werden klein sein, dann müssen sehr viele Districte sein, und dann wird die Belastung um so viel größer sein. Das wissen Sie, meine Herren, daß seit 10—15 Jahren der Gemeinde-Ausschuß des Landtages vorwiegend und fast bis an's Ende der Session sich mit häufigen Umlagenerhöhungen beschäftigen muß, nun sollen noch 3% Umlagenbelastung ständig dazu kommen, und diese Lasten werden, wie Dr. Lipp, dem ich freundlichst für seine Offenheit danke, erklärt hat, in Zukunft noch steigen; aber es ist die Frage, ob es

zweckmäßig ist, weiter noch solche Lasten den Landgemeinden aufzuerlegen. Die gegenwärtigen Aerzte von den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten sterben aus, wie dies der Abg. Serman erwähnt hat.

Nun frage ich, wird sich ein Doctor der Medicin herbeilassen, in einem vom Gerichtssitze weit entfernten Orte im Gebirge sich niederzulassen? Unter keinen Umständen. Knittelfeld zum Beispiel hat eine genügende Anzahl von Aerzten; wenn der Bezirk Knittelfeld nun ein oder zwei Districtärzte bekommt, so werden die Herren, die man von diesen Aerzten dazu anstellt, das thun, was die jetzigen Bezirksärzte thun. Die Gemeinden, die das statistische Anzeigematerial an die Bezirksärzte abzugeben haben, werden dann dasselbe den Districtsärzten abgeben, und diese dann dem Bezirksarzte. Also es ist ganz dasselbe, was auch der Abg. Serman angedeutet hat. Mit diesem statistischen Materialsammeln hat es auch manchmal seinen Haken. Vom Regierungssitze wurde gestern unter epidemischen Krankheiten bloß der Scharlach angeführt, es sind aber noch andere Ausschlagskrankheiten, die eben so traurige Zustände im Gefolge haben, von denen wurde aber kein Wort gesagt. Man wird mit diesen statistischen Daten eine gewisse Mytherie treiben und wird Krankheitsfälle angeben, wie wenn der Districtsarzt sie entdeckt und — wer weiß — welchen ungeheuren sanitären Nutzen für den Districts-Bezirk erreicht hätte (Heiterkeit rechts); so wurde bei der Diphtherie ein großer Percentsatz angegeben (Statthalter Freih. v. Kübeck: 54%). Nun fragt es sich, ob das alles Diphtherie gewesen ist (Heiterkeit), oft erklärt der Arzt auch einen anderen Belag im Halse als Diphtherie (Heiterkeit), wenn er den Kranken geheilt hat, bei dem die Sache auch ohne Arzt gut geworden wäre; denn die, die von der eigentlichen Diphtherie befallen, werden gar nie curirt, die sterben; sie könnten unter Umständen curirt werden, aber nach einer anderen Methode; der eine Arzt glaubt aber dem andern nicht, und wenn auch der andere alle Kranken gesund machen möchte, glaubt er ihm noch nicht. (Heiterkeit.) Mit der Statistik wird nur schwarz gefärbt. (Heiterkeit.) Ich will Sie nicht länger aufhalten, denn wir behandeln, glaube ich, den Gegenstand schon lange genug. (Heiterkeit.) Ich habe die Erklärung abzugeben, daß ich für den Antrag des Ausschusses nach meinem Gewissen zu stimmen verpflichtet bin und warum! Es ist leichter mit der Quittung in das Steueramt zu gehen und dort Geld zu beheben, als es für die Steuerträger leicht ist, das Geld für die Gehalte herzuschaffen; ich glaube, die Regierung hat die Verpflichtung, vorsichtig zu sein, daß nicht der Bevölkerung große Lasten auferlegt werden, es kann ja durch andere Mittel derselbe Zweck erreicht werden, wenn man z. B. die Bezirksärzte unter die Bevölkerung entsendet.



Es nützt mehr, wenn die Leute belehrt werden, wie sie die Kranken zu warten haben; denn durch eine richtige Behandlung wird oft Mancher gerettet, der sonst zu Grunde gehen müßte. Im Bienenstocke vermehrt sich eine gewisse Gattung Bienen — man nennt sie Drohnen (Heiterkeit) — so daß die Arbeitsbienen, welche den Honig sammeln, bemüßigt sind, diese Gattung zu vertilgen und aus dem Stocke zu werfen. Ein solches Mittel steht dem Volke nicht zu und wenn es ihm auch zustünde, es würde dasselbe als katholisches Volk nie gebrauchen. Was ihm zu steht, ist die ihm durch den Constitutionalismus im Gesetze gewährleistete Vertretung und da glaube ich, ist es die Pflicht eines Vertreters, jede Ueberlastung von der Bevölkerung hintanzuhalten und daher fühle ich mich auch nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet, gegen eine solche Belastung des Volkes, wie sie hier im vorliegenden Sanitäts-gesetze gefordert wird, zu stimmen und ich empfehle daher den uns vorliegenden Antrag des Gemeinde-Ausschusses zur Annahme. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich werde mir erlauben, einen Antrag zu stellen und zwar deshalb, weil es mir seit der ersten Berathung dieser und ähnlicher Gesetzesvorlagen klar geworden ist, daß etwas Wesentliches fehlt und ich will meinerseits bemüht sein, durch den Antrag, welchen ich stelle, diese Lücke auszufüllen. Mein Antrag ist so sehr sachlich begründet, daß es mir möglich wird, mit wenigen Worten eine ausreichende Begründung dafür zu geben. Bevor ich jedoch darauf eingehe, habe ich einige Worte auf eine Ausführung zu erwidern, welche gestern der Herr Abgeordnete Zerman gemacht hat.

Nach meiner Ansicht dürfte die von ihm gewünschte Wiedererrichtung der einstigen chirurgischen Schulen wohl kaum möglich sein. Wohl aber ist es möglich, einen stärkeren Zuzug von solchen ärztlichen Kräften, welche der Landesbevölkerung homogen sind, zu bewerkstelligen dadurch, daß man wesentliche Erleichterungen in der Studienordnung einführt, damit der Studierende sich nicht mehr nahezu bis in das reifere Mannesalter dem Studium widmen muß, somit Zeit und Geldauslagen erspart, wodurch es ihm möglich wird, auch mit bescheideneren Verhältnissen sich zu begnügen und auf dem Lande seine Beschäftigung zu suchen. Die Regierung ist auch aus einem anderen Grunde verpflichtet, wesentliche Erleichterungen in der Studienordnung einzuführen, da sie nämlich seinerzeit bei Berathung des Wehrgesetzes die Versicherung abgegeben hat, angesichts der jetzt viel härteren Bestimmungen in Bezug auf das Einjährigfreiwilligenjahr der Mediciner erhebliche Erleichterungen in der Studienordnung zu schaffen. Diese Umstände rechtfertigen die Erwartung, daß auf diesem Wege eine Abhilfe

geschaffen und ein verstärkter Zuzug von Aerzten auf das Land ermöglicht wird.

Nun komme ich zu der kurzen Begründung meines Antrages. Es wurde schon wiederholt von den Segnern des heutigen Ausschufsantrages hervorgehoben und abfällig beurtheilt, daß der hohe Landtag, wie gesagt wurde, eine ungleichmäßige Haltung beobachtet, indem er in der einen Session ein Landes-Sanitätsgesetz verlangt, dann aber, wenn ein solches eingebracht wird, dasselbe ablehnt und ein anderes begehrt. Dem ist nun nicht ganz so. Diese Erscheinung ist in einer viel ehrenvolleren Weise für den hohen Landtag zu erklären, als es aus diesen Darstellungen scheinen könnte. Der Landtag befindet sich in einem schweren Pflichten-Conflicte. Einerseits drängt und treibt ihn die Sorge für die Sanitätspflege des Landes und im Momente, wo dann die Annahme einer solchen Vorlage an ihn herantritt und unter Anderem in derselben sich ein Paragraph befindet, den ich später citiren werde, tritt auch die zweite Pflicht an ihn heran, Vorsorge gegen die mißliche Lage der Landesbewohner in finanzieller Beziehung zu treffen und in diesem letzteren Augenblicke scheut er vor der ersten Bereitwilligkeit zurück und sucht doch noch eine Lösung zu finden, welche der ersten Pflicht genügt und die zweite Pflicht, die Sorge für die materiellen Verhältnisse nicht verletzt. In dieser ehrenvollen Weise möchte ich bitten, die Haltung des Landtages zu erklären und ich glaube, es ist nicht ungerechtfertigt, daß der Landtag vor einer Vorlage zurückscheut, in welcher es im § 6 heißt (liest): „Die Kosten aus diesem Gesetze werden von den Gemeinden unter Beihilfe der Bezirke und des Landesfundes getragen.“ Vom Staate steht gar nichts darin. Wenn der Staat, wie ein früherer Herr Redner angedeutet hat, eine Regelung des Sanitätswesens aus allgemeinen staatlichen Gründen für nothwendig findet, so ist es ja seine Pflicht, auch mit seinem Beitrage hier einzustehen. Daß das Land ja gerne bereit ist, den schreienden Uebelständen abzuhelpen, beweist der Antrag des Landes-Ausschusses, welcher 5000 fl. widmet, die nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Lipp auf 10.000 fl. vermehrt werden sollen. Ich glaube es ist schon die äußerste Grenze erreicht, so daß endlich auch der Staat in hervorragenderer Weise, als die anderen Factoren, für die Regelung der Sanitätsverhältnisse eintreten soll. Ist es noch nicht genug, daß den Gemeinden im Reichsgeze in 13 Punkten eine ganze Reihe von Pflichten, Arbeiten und Obliegenheiten auferlegt werden? Müssen sie auch noch das Geld vollauf dazu hergeben? Ist es nicht genug, daß den Gemeinden bei jedem neuen Gesetze, welches irgendwo im Landtage oder Reichsrathe beschloffen wird, immer wieder neue Lasten und damit unausweichliche neue Kosten auferlegt werden? In manchen Fällen ist es dem hohen Landtage schon gelungen, ange-



sichts der großen Belastung des Landes, der Bezirke und Gemeinden an Geld und Arbeit vom Staate eine Unterstützung zu erringen. Es ist anerkannt worden, daß die Grenze in der Belastung schon längst überschritten ist. Warum sollte es hier bei diesem Gesetze nicht möglich sein, auch die Beitragsleistung des Staates zu erwirken? Ich weiß, daß wenn ich ein Erlebnis erzählen werde, dies keine bindende Wirkung für die Regierung nach sich ziehen wird, denn der Zeuge, den ich citire, ist bereits todt, aber doch ist es nicht ohne Wichtigkeit. Als die Gesetzesvorlage über die Stellung der Bezirksärzte in den 1870er Jahren berathen wurde, haben wir in gleicher Weise wie heute, mit dem damaligen Minister des Innern, Baron Lasser darüber gesprochen und er hat damals für seine Person die Berechtigung eines derartigen Anspruches anerkannt und seine Geneigtheit, darauf einzugehen, ausgesprochen. Leider ist er früher, als es möglich war, diese Zusage zur That zu machen, aus dem Amt und Leben geschieden. Ich bin überzeugt, daß kein ernster Grund gegen einen derartigen Anspruch gefunden werden kann. Ich habe das Reichsgesetz vom 30. April 1870 aufmerksam durchgelesen und nichts darin gefunden, was aussprechen würde, daß die Kosten und die Lasten für die Regelung des Landes Sanitätsdienstes ausschließlich nur den Gemeinden, Bezirken und dem Laude zufallen müßten. Es ist also im heute bestehenden Reichsgesetze kein Hinderniß für den Staatsbeitrag und wir haben es auch schon glücklicherweise auf einigen Gebieten ermöglicht, den Staat an seine vielleicht durch die Großherzigkeit früherer Landtage in Vergessenheit gerathene Pflicht mit Erfolg zu mahnen. In diesem Sinne erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen: An die Stelle des Punktes III, welcher nun als Punkt IV zu gelten hätte, käme mein Antrag. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung deren Mitwirkung respektive Beitragsleistung zu den Kosten für die Regelung des Sanitätsdienstes, welche vielfach allgemeinen staatlichen Zwecken dient, nachdrücklichst anzustreben.“

Ich bitte um die Annahme meines Antrages. (Lebhafter Beifall links).

**Landeshauptmann:** Ich werde die Unterstützungsfrage stellen und bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Dr. Heilsberg unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

**Statthalter Freiherr von Kübeck:** Ich finde es sehr begreiflich, daß der Herr Abgeordnete, welcher den soeben unterstützten Antrag gestellt hat, die Frage erörterte, ob und in wie weit der Staat zu den Kosten beitragen möge,

aber wahrscheinlich dürfte dem geehrten Herrn Antragsteller unbekannt geblieben sein, daß der Staat in gewissen Fällen beinahe die ganze Last der Kosten trägt. Sobald eine Epidemie ausgebrochen ist und das Epidemieverfahren erklärt wurde, trägt der Staat die gesammten Kosten des Epidemieverfahrens und zwei Drittheile der Medicamentenkosten. Darauf dürfte höchstwahrscheinlich vergessen worden sein, denn dieß sind Kosten, die gewiß nicht unbedeutend sind. Man kann daher nicht sagen, daß der Staat für die Sanitätsverwaltung in den Gemeinden nichts thue, abgesehen davon, daß für den Sanitätsdienst auch in anderer Beziehung Einiges geleistet wird.

Nachdem ich aber schon beim Worte bin, möchte ich eine Richtigstellung einer Aeußerung des sehr geehrten Herrn Abg. Bärnsfeld vornehmen. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß durch die nach seiner Aeußerung unglückselige Grundsteuerregulirung die Steuern im Allgemeinen enorm erhöht worden seien. Ich glaube, das ist denn doch ein Irrthum. Thatsächlich ist eine Erhöhung der Steuern bei Wald, Weide und Wiese erfolgt; beim Feld gewiß nicht, im Gegentheile, dort ist die Steuer in nicht unerheblichen Maße herabgesetzt worden, es ist ja gar kein Zweifel, daß durch die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, Kosten für das Land und die Gemeinden neu hinzuwachsen werden, allein das Menschenmateriale ist gewiß ein so wichtiges, daß man dafür auch Kosten tragen kann. Wenn die Bevölkerung, wie gestern ein geehrter Herr Abgeordneter sagte, vor Krankheiten geschützt wird, ist sie auch arbeitskräftiger und gewiß gesunder. Ich glaube daher, daß die Momente, die gegen eine Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vorgeführt worden sind, in den Herzen aller Jener, die einen humanitären Sinn hoben, hinfällig sein müssen.

**Abg. Mosdorfer (S.-K. Graz):** Wenn ich mir, nachdem schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen wurde, dennoch das Wort zu nehmen erlaube, so halte ich es heute wirklich für meine Pflicht, in erster Linie meine Meinung dahin auszusprechen, daß fast Alle, die für die Anträge des Gemeinde-Ausschusses stimmen werden, für ein Sanitätsgesetz sind, aber wir wollen nur ein solches Gesetz, welches das Land, die Bezirke, die Gemeinden nicht übermäßig belastet, und das, was die Hauptsache ist, nicht unpraktisch ist. Wir wünschen ein praktisches Gesetz, aber auch ein Gesetz wo der Sanitätsdienst des Arztes nicht die Hauptsache ist, sondern wo auch auf die Krankenpflege ein Augenmerk gerichtet wird. Es ist außerordentlich wichtig, Krankheiten zu verhindern, es könnte aber doch bei allen möglichen Vorsichtsmaßregeln der Fall eintreten, daß Leute krank werden und des Arztes bedürfen, und nach dieser Vorlage wird der Landmann, wenn er krank wird,



auf diese Hilfe so ziemlich wieder verzichten müssen. Ich glaube überhaupt nicht, daß dieses Gesetz wie es vorliegt, durchführbar ist und Erfolge haben könnte. Es sind Stellen ausgeschrieben worden, warum sind sie nicht besetzt worden? Weil sich keine Aerzte gefunden haben, und wenn sie dieses Gesetz annehmen, würde die Folge sein, daß in den besseren Gemeinden, wo ohnehin Aerzte sind, diese den Gehalt mit Dank annehmen und zufrieden sein werden, aber in die Gemeinden, wo durch das Aussterben der Chirurgen Lücken geworden sind, würde kein Arzt hinausgehen. Was haben die Herren, die dieses Gesetz so rasch durchführen wollen, dadurch erreicht, glauben Sie, es wird mit diesem Gehalte in die Gebirgsgegenden Jemand hinausgehen, um Sanitätsarzt zu sein, um eine ganz jämmerliche Privatpraxis zu haben? Aber gesetzt den Fall, er geht hinaus, die Leute können ihm ja gar nicht bezahlen, sie sind auch nicht gewohnt zu zahlen, die Chirurgen waren sehr billig, die haben sich mit einigen Sechsern und nicht nur mit Geld, sondern auch mit Naturalien abfinden lassen müssen. Können Sie heute verlangen, daß Einer, der die Medicin absolvirt hat, hinaus geht? Das werden Sie nicht zuwege bringen, deshalb halte ich dieses Gesetz für praktisch nicht durchführbar, und wenn es durchgeführt wird, würde es dem Lande so enorme Kosten verursachen, daß wir, die wir die Verhältnisse des Landes ganz genau kennen, nach unserer Ueberzeugung für dieses Gesetz nicht stimmen könnten. Wir sehen aber auch aus der ganzen Vorlage und aus der Aeußerung Seiner Excellenz, daß eigentlich diese neu angestellten Aerzte Bezirksärzte II. Classe werden. Es würden vom Lande, vom Bezirke, von der Gemeinde bezahlte Bezirksärzte werden, wo eigentlich doch das ganze Oberhoheitsrecht der Staat ausübt, ohne irgend etwas zu bezahlen. Was mich aber umsomehr heute veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, war die Verordnung, die Seine Excellenz gestern vorgelesen hat und die an Strenge und Bitterkeit den Gemeindevorständen gegenüber wohl nichts zu wünschen übrig läßt. Es ist darin gesagt, daß den politischen Behörden der Auftrag erteilt wurde, bei den Gemeinden ohne weitere Rücksichtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit mit unerbittlicher Strenge vorzugehen. Meine Herren! was soll dieser Erlaß bezwecken? Dieser Erlaß kann, wie Abg. Pösch sagt, die Landboten stüßig machen, weil sie gewiß Erbarmen für die Landgemeindevorsteher haben. Was soll das für einen praktischen Werth haben, was wollen Sie von den Gemeindevorstehern mehr? Sie haben wieder ein neues Mobilisirungsgesetz geschaffen, nach welchem der Gemeindevorsteher bei persönlicher Haftung die Leute mit Sack und Pack ausführen muß und wenn er Einen verliert, so hat das die unangenehmsten Folgen für ihn. Das Alles ist noch viel zu wenig. Zuletzt hat

der arme Gemeindevorstand Schuld, er muß alle Listen selbst zusammenstellen, und da kommen Aufträge in einem Tone, der gerade nicht der angenehmste ist (Heiterkeit); es heißt, bei Strafe von so und so viel, bei persönlicher Haftung binnen drei Tagen; auf die Möglichkeit der Leistungsfähigkeit, wie Seine Excellenz gesagt hat, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Behörden lehren sehr gut und führen die Aufträge auch ganz energisch durch, aber was wird die praktische Folge davon sein? Daß sich doch einmal die Gemeindevorstände sagen werden, wir danken für die Ehre, draußen am flachen Lande Gemeindevorstände zu sein — sie haben wenig Gehalt und ein Theil hat gar keinen und nur enorme Lasten — Tag für Tag werden uns neue aufgebündet und dafür, daß wir nichts haben, daß wir größtentheils unentgeltlich arbeiten, müssen wir uns noch einen Ton gefallen lassen, der uns wirklich denn doch schon nicht angenehm ist. Wenn Sie es so weit bringen, daß die Gemeindevorstände nach einander ab danken, werden Sie überhaupt keine Gemeindevorstände mehr finden, weil Jeder sich bedanken wird, sein Geschäft zu vernachlässigen, kein Gehalt zu beziehen, und nur immer solche angedrohte Strafen erwarten zu müssen. Ich glaube, die Regierung muß doch hohe Achtung vor uns haben, daß sie glaubt, daß die Leute so opferwillig sind, daß sie das Alles, ohne materiellen Nutzen zu haben, durchführen. Was thut man bei den k. Behörden? Wenn die nicht auskommen mit ihren Arbeitskräften, nimmt man eine Aushilfe, die Lücke ist ausgefüllt, das Amt geht weiter. Was können wir in den Gemeinden thun? Wir haben das Geld nicht, gleich einen Ersatz zu schaffen, oder verlangen Sie vom Gemeindevorstande, daß er einen Beamten aufnimmt, den er aus eigenem Sack bezahlt? Ich glaube, es wird so weit kommen, denn auf die Gemeindevorstände ist wirklich schon sehr viel gesündigt worden. (Sehr richtig!)

Das war heute der Anlaß, der mich hauptsächlich bewogen hat, in dieser Sache zu sprechen, weil Sie durch diese Verordnungen gar keinen Erfolg haben werden. Wenn man die Gemeinden mit Regierungs-Commissären verwalten zu können glaubt, so ist die Frage, ob dies praktischer und besser sein wird. Ich glaube nicht. Billiger wird die Verwaltung gewiß nicht werden, das kann ich Ihnen sagen; ich kann Ihnen aber auch sagen, daß das sehr bedauerlich ist, und Alles in der Welt verschwindet, auch das System der Vergewaltigung, und wenn ein anderes System kommt, werden wir sehr lange zu thun haben, um das wieder zu ordnen, was durch das System der Vergewaltigung verdorben worden ist. (Beifall links.)

Abg. **Jerman** (L. G. Mann): Ich erlaube mir auf die gestrigen Ausführungen mit einigen Worten zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lipp hat



von der Wiedererichtung der chirurgischen Lehranstalt abgerathen; das ist seinerseits erklärlich und auch begründet, denn er muß in einer Angelegenheit, welche seine Berufsgenossen betrifft, auch für dieselben eintreten, er hat gesprochen, pro domo sua. (Oho! links.) Wenn er gesagt hat, daß es mit den chirurgischen Studien abgethan sei, daß man im Ministerium denselben nicht mehr hold ist, ist das eben auch erklärlich. Diejenigen, welche darüber zu entscheiden haben, die Fachreferenten im Ministerium, sind Doctoren der Medicin und nicht Magister der Chirurgie; wären diese Magister gefragt worden, wären die chirurgischen Lehranstalten vielleicht gar nicht aufgehoben worden. Herr Dr. Lipp hat auch gestern gesagt, daß die medicinischen Studien bei Annahme meines Antrages betreffs Activirung der chirurgischen Lehranstalten verlieren würden. Das finde ich nicht zutreffend. Es würden zwar Einige weniger Medicin studiren, dafür aber Andere mehr Chirurgie studiren; die Zahl würde sich nicht vermindern. Eine Rückwirkung könnte dies haben auf Collegien-gelder und Prüfungstagen, wenn die Chirurgen dann weniger zu zahlen hätten. Es muß übrigens diese Anstalt, welche ich im Auge gehabt habe, nicht gerade in Graz errichtet werden; die letzte solche Anstalt hat in Salzburg bestanden. Ich glaube, daß übrigens die Wundärzte und die Doctoren der Medicin ganz gut neben einander bestehen werden, wie sie schon jetzt ganz gut neben einander bestehen; sie wirken zusammen in Graz und auch am Land, aber sie stehen in keinem großen Antagonismus gegen einander, im Gegentheile, der Mediciner wird durch den Chirurgen vom Ballast entlastet. Der Chirurg muß sich mit den armen und minder zahlungsfähigen Parteien begnügen, und die wohlhabenderen Classen verbleiben dem Med.-Doctor, dem bleibt noch immer der Rahm; so wird es denn auch in der Folge verbleiben; und wenn in einer kleinen Stadt, insbesondere dort, wo ein Gericht ist, ein Med.-Doctor sich niederzulassen hat, hindert das nicht, daß im Umkreise dann ein Chirurg die Praxis ausübe; sie können sich gegenseitig unterstützen; der Chirurg in der Umgebung wird nicht ermangeln, dem Doctor in kritischen Fällen die besseren Rundschaften sogar zuzuwenden und der Arzt in der Stadt wird dagegen mit den Armen nichts zu thun haben. Die Wundärzte und Chirurgen sind eben die billigsten und schnellst erreichbaren Sanitätspersonen. An den Namen stoße ich mich nicht, sie können auch anders heißen; die Anstalten brauchen auch nicht chirurgische zu heißen, sie können eine andere Benennung haben; sie können wie immer heißen, niedere medicinische Curse oder Akademien, die Wesenheit ist, daß die Candidaten dieses Faches in kürzerer Zeit ausstudiren und auf dem Lande in Verwendung treten können. Die jetzigen Chirurgen, die aller-

dings auf dem Aussterbeetat sind, sind entweder gut und brauchbar oder nicht. Sind sie gut, so werden diejenigen, welche ihnen nachfolgen, ebenso verwendbar sein. Sind sie es aber nicht, dann wüßte ich nicht, warum man sie schonen soll, und dann werde ich der Erste sein, der ruft: Noch heute mit ihnen auf den Scheiterhaufen!

Bezüglich eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Epidemien, welches ich auch in den Antrag gebracht habe, möchte ich bemerken, daß dieses Gesetz wohl noch heutzutage besteht, daß es aber bereits 60 Jahre alt ist und Bestimmungen enthält, welche für die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr passen. So kommt darin vor, daß außer dem Staate auch die Dominien und Bezirks-obrigkeiten einen Beitrag zu leisten haben. Diese beiden Behörden bestehen aber nicht mehr, und es müßte daher etwas Anderes an ihre Stelle gesetzt werden. In dem Ministerialbureau des Ministeriums des Innern, wo das Sanitätswesen verwaltet wird, geht man von der Ansicht aus, daß es überhaupt keine Epidemien mehr gibt. Das Ministerium sagt, der erste Fall soll gleich scharf ins Auge gefaßt werden, dann wird kein zweiter Erkrankungsfall mehr vorkommen. Beim ersten Erkrankungsfalle ist es Sache des Gemeindevorstehers, und dieser darf die Epidemie nicht außerhalb der Grenze seines Gebietes herauskommen lassen. Im Reichsrathe ist in diesem Sinne offenbar auf die Eingebungen des Regierungsvertreters hin ein derartiger Beschluß gefaßt worden. Dies ist auch mathematisch ganz richtig, sowie es richtig ist, daß es in Aegypten keine 7jährige Hungersnoth gegeben hätte, wenn man verstanden hätte, gleich das erste Hungersjahr abzuwenden (Heiterkeit) und ebenso ist es richtig, daß es keinen Krieg geben würde, wenn man es verstünde, den ersten Schuß zu verhindern. Vor 60 Jahren hat man diese Sache anders aufgefaßt. Die vormärzliche Administration hat allerdings auch nicht das Pulver erfunden. (Heiterkeit.) Aber wo es sich darum gehandelt hat, Maßnahmen für die Gemeindegewohlfahrt zu treffen, ist dies mit reiflicher Erwägung und Vorbedacht geschehen. Die vormärzliche Staatsverwaltung erkannte, daß bei den Epidemien der Staat zu den Kosten beizutragen habe. Wenn ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Infectionskrankheiten auch nichts Anderes enthielte, als einen einzigen Artikel, welcher die Kosten unter die Participirenden Staat, Land, Bezirk und Gemeinde vertheilt, so wäre dies schon ein Gewinn. In diesem Punkte würde sich mein Antrag so ziemlich mit dem des Herrn Abgeordneten Heißberg decken, nur geht der seine noch weiter. Der meine betrifft bloß Infectionskrankheiten, sein Antrag betrifft das ganze Gebiet des Sanitätswesens. Insoferne ist dieser auch der empfehlenswerthe, und ich begrüße ihn freundlichst.



In dem neuen Gesetze, welches ich beantrage, würden noch weitere Bestimmungen nothwendig sein, um Verseuchungen hintanzuhalten. Ich will nur Einiges erwähnen. Im Bezirke Mann ist die Ortschaft Videm an der Save gerade gegenüber der Stadt Gurkfeld. Beide Orte sind durch eine Brücke verbunden. Videm ist in Steiermark, Gurkfeld in Krain. Beide haben nun an einem und deselben Tage Jahr- und Viehmärkte. In Krain war nun in diesem Winter eine Blatternepidemie, so daß dort die Jahr- und Viehmärkte verboten wurden, während sie in Steiermark nicht verboten waren. Im heurigen Februar sollte in Gurkfeld und Videm an Einem Tage Markt sein. In Gurkfeld wurde er verboten, in Videm nicht, und nun sind die Leute aus dem verseuchten Gebiete in Krain herüber nach Steiermark gekommen. Die politische Behörde von Mann hat nichts davon gewußt, daß drüben die Blattern herrschen. Würde aber ein Gesetz bestehen, wonach eine Behörde die Nachbarbehörde von dem Auftreten von Infectionskrankheiten zu verständigen hat und ebenso ein Land das andere, so könnten derlei Unzukömmlichkeiten nicht vorkommen. Ein anderer Fall. In Reichenburg ist ein Hausbesitzer unter Clausur gestellt worden, weil in seinem Hause ein Blatternfall war. Es war verboten, in das Haus aus und ein zu gehen; diese Clausur ist gebrochen worden, der Hausbesitzer wurde von der Gensdarmarie verklagt und daraufhin zur Bezirkshauptmannschaft zur Strafverhandlung citirt. Dieß geschah aber nicht nach abgelaufener Frist der Clausur, sondern während derselben (Heiterkeit). Der Hausbesitzer ist zur Bezirkshauptmannschaft mit der Bahn gefahren, hat im Coupé mit den Reisenden verkehrt, auch bei der Behörde mit den Beamten und ist gemüthlich wieder nach Hause gefahren, nachdem er seine Strafe erhalten hat. Wären solche Fälle in einer Vorschrift vorgesehen, so könnten sie eben nicht vorkommen. Wenn dieser Hausbesitzer desinficirt worden wäre, so hätte der Fall ja auch nichts zu bedeuten; aber gerade im Punkte der Desinfection ist die Gesetzgebung auch mangelhaft. Die Aerzte gehen aus den Spitälern in Privathäuser, wo Infectionsranke sind und verkehren dann ganz ungenirt im Theater, in Gesellschaften, in Gast- und Caféhäusern, auf der Bahn, ohne die Kleidung zu wechseln, so daß auf diese Weise eine Infection leicht möglich wäre. Wenn in einer Vorschrift die Herren Aerzte verpflichtet würden, sich, bevor sie ein verseuchtes Haus verlassen, zu desinficiren, so würde das auch nicht vorkommen. Es sind dieß wohl Kleinigkeiten, welche jedoch trotzdem in ein Gesetz gehören, sowie auch die Vollzugsinstruction zum Thierseuchengesetze diese geringfügigkeiten sehr umständlich behandelt hat.

Um nun auf den Antrag des Landes-Ausschusses zurückzukommen, so muß ich noch einmal betonen, daß ihm eine

sehr große Vorsicht noththut. Man möge sich über die Kosten gar keiner Täuschung hingeben; dieselben Bezüge, welche die landesfürstlichen Bezirksärzte haben, werden auch von den Sanitätsärzten angesprochen und ihnen auch bewilligt werden müssen. In gewissen Gegenden wird man ihnen vielleicht noch ein Reitpferd geben müssen. Es ist aber auch nicht sichergestellt, daß der mit diesem Gesetze erstrebte Erfolg auch wirklich erreicht werden wird. In den Städten hat man ein genügendes ärztliches Personale, man errichtet Spitäler, Nothspitäler, man hat ein hinreichendes Hilfs- und Executivpersonale, um die Anordnungen durchzuführen und zu überwachen und trotzdem kommen auch hier Epidemien vor. In Laibach herrschten im vorigem Jahre von November bis Mai die Blattern und konnten nicht beseitigt werden. Wie oft liest man von Truppenkörpern, bei denen bald die Genickstarre, bald die ägyptische Augenkrankheit herrscht und doch wird man nicht behaupten können, daß es in den Städten oder in der Armee an ärztlichem Beirathe fehlt. Die Epidemien respectiren eben nicht den Beirath und daher werden sie auch nicht die Districtsärzte respectiren.

Es ist ferner noch zu bemerken, daß wir, wenn wir jetzt dieses Gesetz annehmen würden, durch dasselbe für ewige Zeiten gebunden wären. Es steht dann nicht mehr in unserer Macht, uns von demselben zu befreien und wir könnten dieß nur auf diese Weise thun, daß wir mit einem anderen Gesetze dieses Gesetz aufheben. Kein Minister wird sich aber dazu herbeilassen, dieses zweite Gesetz der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, da die Regierung nie diese Handhabe aus der Hand geben wird.

Mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Lipp auf Erhöhung der Subvention auf 10.000 fl. bin ich vollständig einverstanden. Ein Eingehen in die Specialdebatte des Gesetzes ist aber heuer schon deshalb nicht leicht thunlich, weil wir die Kosten desselben noch nicht in den Voranschlag eingestellt haben. Es wird sich also empfehlen, Erfahrungen aus den anderen Ländern zu sammeln, vielleicht kommen uns dieselben noch recht gut zu Nutzen. Sollte der Antrag des Herrn Abg. Baron Joch, in die Specialdebatte einzugehen, angenommen werden, dann möchte ich beantragen, daß die Vorlage an den Ausschuß zurückgeleitet werde, damit dieser zuerst die Specialberatung durchmache und dann mit seinen Beschlüssen vor das Haus trete; denn bisher ist diese Vorlage noch kein Gegenstand der Specialberatung im Ausschusse gewesen und es sind wahrscheinlich auch nur wenige Mitglieder des hohen Hauses vorbereitet, sich jetzt schon an der Specialdebatte zu betheiligen. Die verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes sind aber von großem Belange; z. B. ist eine Bestimmung über die Disciplinarbehandlung der Sanitätsärzte aufgenommen, wonach diese Behandlung der Regierung vorbe-



halten ist. Ich glaube, daß dieß zu weit geht. Dieser einzige Passus erfordert schon eine reifliche Erwägung. Ich bitte um eine geneigte Aufnahme meiner Anträge und gleichzeitig um getrennte Abstimmung bezüglich der Einführung von Chirurgenschulen und bezüglich des Gesetzes gegen Infectionskrankheiten.

Abg. Dr. **Kienzl**: Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Es sind noch eingetragen die Herren Abg. **Bošnjak** und **Se. Excellenz der Herr Statthalter**.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Als Vertreter eines Landgemeindebezirkes erlaube ich mir das Wort zu ergreifen. Die Thatsache wurde von keiner Seite bestritten, daß ein Arztmangel am flachen Lande existirt; die Frage ist jetzt nur die, wie man diesem Mangel abhelfen könne. In dieser Beziehung schließe ich mich den Anregungen des Abg. **Serman** vollinhaltlich an. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir auch dieses Gesetz annehmen, daselbe wegen Mangels des betreffenden Arztpersonales nicht werde durchgeführt werden können. Daher ist der Antrag des Abg. **Serman** nach meiner Ansicht durchaus zeitgemäß und entsprechend, um dem Uebelstande, unter dem das flache Land leidet, abzuhelpen. Aus diesen Gründen werde ich in erster Linie für die Vertagungsanträge des Special-Ausschusses stimmen, obwohl man die günstige Finanzlage des Landes gewissermaßen als Grund angeführt hat, daß man an eine solche Reorganisation des Arztdienstes schreiten könnte, nachdem ja die Einnahmen sich günstiger gestalten und nach der Vorlage über die Finanzgebarung die Landesumlage um 3% herabgesetzt werden kann. Für mich ist dies kein bestechender Grund; warum wird die Umlage um 3% herabgesetzt werden können? Darauf hat die Erhöhung der Grundsteuer den maßgebendsten Einfluß. Natürlich, wenn die directe Steuer steigt, sind die Percentquoten größer als sonst, wenn die Grundsteuersumme geringer ist; daß wir mit den Percenten bei der Landesumlage herabgehen dürfen, ist eben die Folge dessen, weil die directe Steuer erhöht erscheint. Es involvirt also die Herabminderung des Percentsatzes der Landesumlagen keine Herabminderung der Gesamtsteuerlast.

Was den Antrag **Heilsberg** anbelangt, finde ich denselben auch vollkommen gerechtfertigt. Nach meiner Ansicht sollen auch früher die betreffenden Factoren der Landesverwaltung an die Regierung herantreten, um dieselbe zu einem Beitrage zu bewegen und nachdem auch in dieser Beziehung vor Schluß der heurigen Landtagsession ein definitives Resultat nicht zu erwarten ist, ist auch aus diesem Grunde der vorliegende Antrag des Special-Ausschusses gerechtfertigt.

Ein Herr **Vorredner** hat die Erhöhung des Creditess von 5000 fl. auf 10.000 fl. in Antrag gebracht. In Anhoffnung nun, daß die Majorität des hohen Hauses diese Erhöhung beschließen wird, erlaube ich mir den hohen Landes-Ausschuß auf den Markt **Fraßlau** aufmerksam zu machen, welchem doch endlich einmal eine Berücksichtigung bei Zuertheilung einer Subvention für die Anstellung eines Communalarztes zu Theil werden sollte. Die Umstände sind, wie vom hohen Landes-Ausschusse selbst anerkannt wurde, berücksichtigungswerth und nachdem heuer — ich setze nämlich voraus, daß die 10.000 fl. bewilligt werden — eine größere Summe zur Disposition sein wird, glaube ich, daß der hohe Landes-Ausschuß nunmehr dem wiederholt gestellten Ansuchen der genannten Marktgemeinde Rechnung tragen wird.

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Vor Allem möchte ich rücksichtlich der Bemerkung, daß eine Infectionskrankheit irgendwo ausgebrochen ist, ohne daß man im nächsten Bezirksort davon in Kenntniß war, constatiren, daß die Mittheilung des Ausbruches von Infectionskrankheiten eine Pflicht ist und wenn es in dem Falle, den der geehrte Abg. **Serman** angedeutet hat, unterlassen worden ist, ist dies in hohem Grade bedauerlich. Der Herr Abg. **Mosdorfer** hat mit großer Indignation sich über den Erlaß, den ich dem hohen Hause gestern vorgelesen habe, ausgesprochen und ihn als einen Ausbund von Drakonismus hingestellt. Ich vermüthe, daß der geehrte Herr Abgeordnete bei der Verlesung dieses Erlasses nicht ganz aufmerksam gewesen ist, denn in demselben ist von einer Rücksichtslosigkeit nicht eine Spur, im Gegentheile, ich wiederhole nochmals, nach den verschiedenen Auseinandersetzungen die vorangehen, ist in dem Erlasse folgendes enthalten: „Ich finde mich veranlaßt, nachdrücklichst aufzufordern, mit aller unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zulässigen Strenge darauf zu dringen, daß die Gemeinden ihren in den §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, vorgezeichneten sanitären Obliegenheiten pünktlichst nachkommen“. Ich glaube nicht, daß in diesen Worten eine furchtbare Strenge enthalten ist. Wahrscheinlich hat der geehrte Herr Abgeordnete sich an das erinnert, was ich am Schlusse meiner Auseinandersetzungen gesagt habe, wo ich allerdings erwähnte, daß ich nun, nach dem keine Aussicht vorhanden zu sein scheint, daß das Reichs-Sanitätsgesetz durch das Landesgesetz vervollständigt werde, bemüht bin, mit allem Nachdruck auf die Erfüllung von Seite der Gemeinde zu dringen. Die Verpflichtungen der Gemeinde bestehen seit dem Bestande des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870. Das hohe Haus kennt dieselben, sie sind in den §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes enthalten. Es wird aber



von Seite der Regierung eben anerkennt, daß die Obliegenheiten der Gemeinden recht schwer zu erfüllende seien. Darum ist auch im Reichs-Sanitätsgesetz im § 5 ausdrücklich hervorgehoben, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. In den wiederholten Auseinandersetzungen in den letzten beiden Sessionen hatte ich die Ehre, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß gerade durch das Zustandekommen des Landes-Sanitätsgesetzes die Pflichten der Gemeinden erleichtert, ja gewissermaßen ermöglicht werden. Ich glaube nicht, daß darin das Streben gelegen ist, den Gemeinden ein Plus aufzulasten; wenn die Gemeinden heute schon verpflichtet sind, so kann es sich nur darum handeln, daß man ihnen ihre Lasten erleichtert und das würde durch das Zustandekommen des Sanitätsgesetzes erreicht werden. Wenn die Regierung nun mit Nachdruck auf die Erfüllung der Pflichten dringen wird, so ist sie durch die Verhältnisse dazu gezwungen, denn es ist eine Gewissenspflicht, Gesetze, die durch 19 Jahre nicht vollends zur Ausführung gelangt sind, endlich zur Geltung zu bringen. Ich glaube, wegen des Umstandes, daß mit der möglichsten Schonung durch 19 Jahre vorgegangen worden ist, kann man der Regierung nicht den Vorwurf machen, wie er eigentlich indirect in dem Ausschuß-Berichte enthalten ist, daß sie mit Uebereilung vorgegangen sei, denn eine Ueber-eilung in der Beschlussfassung ist von Seite des hohen Hauses wahrhaftig nicht eingehalten worden.

Ich hätte eigentlich keinen Anlaß auf die Bemerkungen des geehrten Herrn Abg. Posch rücksichtlich der Staatsbeamten einzugehen. Es ist Thatsache, daß die Staatsbeamten für die Landes- und Gemeindezuschläge keinen Beitrag zu leisten haben. Es liegt dies im Grunde der bestehenden Gesetzgebung. Ich kann nur den Herrn Abgeordneten ersuchen, nachdem er auch im Reichsrathe einen Sitz einnimmt, vielleicht dort den Antrag zu stellen, daß die Staatsbeamten auch zu den Landes- und Gemeindezuschlägen herangezogen werden.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Meicher:** Nach dem Gange der heutigen Debatte hat sich die Situation für die Anträge des Gemeinde-Ausschusses wesentlich gebessert gegenüber dem gestrigen Tage, und damit ist auch die Aufgabe des Berichterstatters wesentlich erleichtert worden.

Ich komme zunächst auf eine Bemerkung Sr. Excellenz zurück, welcher da meint, daß die vorjährigen Ausführungen der Regierung vom Ausschusse gar nicht gewürdigt worden seien, daß dieselben gar keiner Lectüre unterzogen wurden und daß Se. Excellenz im Jahre 1887 die Vorlage ausführlich motivirt habe, seine Ausführungen seien ein gesprochener Motivenbericht. Ich will Sr. Excellenz beweisen, daß ich sehr wohl die vorhergehenden Verhandlungen ge-

lesen habe, indem ich auf dasjenige hinweise, was unser College Dr. Neckermann im Jahre 1887 gelegentlich des Antrages auf Vorlage des Gesetzentwurfes im nächsten Jahre Sr. Excellenz auf seine Ausführungen erwiedert hat. Derselbe sagte (liest): „Nach den bisher gehörten sachlichen Erörterungen muß ich leider der Rückverweisung der Anträge an den Sonder-Ausschuß zustimmen; denn, wenn auch die Vorlage bei der Einbringung von gut gemeinten Worten Sr. Excellenz begleitet war, war ihr doch kein Motivenbericht beigegeben.“ Außer dem damals vorgelegenen Materiale liegt auch heute nichts vor. Darum verlangen wir neues. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, was der Ausschuß mit seinen Anträgen gewollt habe. Will er die Nothwendigkeit des Gesetzes bestreiten, so sei er im Widerspruche mit dem Beschlusse des Hauses, will er die Frage nur verschieben, so sei er wieder im Widerspruche mit demselben, und der Herr Abg. Dr. Portugall meinte, daß der Ausschuß die Entscheidung ad calendas graecas verschieben wolle. Der Ausschuß möge es offen sagen, daß er sich der Verpflichtung zur Sanitätsgesetzgebung ent schlagen wolle, und ich möge im Reichsrathe einen Initiativantrag auf Abänderung des Reichs-sanitätsgesetzes einbringen. Jetzt möchte ich den Spieß umdrehen. Die Herren scheinen den Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gar nicht gelesen zu haben; denn sonst würden sie eine solche Behauptung nicht aufstellen. Wenn auch im vorigen Jahre der Beschluß auf Vorlage des Sanitätsgesetzes gefaßt wurde, so geschah dies doch unter der im Parlamentarismus selbstverständlichen Voraussetzung, daß eine derartige Gesetzesvorlage entsprechend begründet werde. Der Gemeinde-Ausschuß hat im Jahre 1887 durch seinen damaligen Berichterstatter Dr. Portugall bestimmte Bedenken gegen ein Sanitätsgesetz erhoben und erklärt, daß er vor deren Beseitigung in eine Specialberatung dieses Gesetzes überhaupt nicht eingehen könne. Nun frage ich, wer war consequenter, der damalige Herr Berichterstatter oder der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten? Wahr ist, daß der Herr Berichterstatter von damals gegenüber den Anträgen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten allein in der Minorität geblieben ist, sowie es richtig ist, daß der Herr Dr. Portugall, als der Vertreter der Stadt Graz, auch der einzige war, der das Gesetz nicht unmittelbar berührt, weil es bekanntlich für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute, also der Landeshauptstadt Graz, giltig ist.

Es wurde bereits hingewiesen, daß es ja den Herren Opponenten in dem Gemeinde-Ausschusse möglich gewesen wäre, ein Minoritätsvotum einzubringen, und der Umstand, daß keines eingebracht wurde, läßt wohl darauf



schließen, daß die Bundesgenossenschaft in dieser Beziehung nicht ansehnlich ist.

Wir haben in dem Berichte erklärt, daß wir für ein Sanitätsgesetz sind, dessen Nothwendigkeit sich im Motivenberichte rechtfertigt, und ich stimme da mit meinem verehrten Freunde Dr. Lipp überein, daß wir für ein vernünftiges Sanitätswesen sind, welches den Bedürfnissen angepaßt ist, daß wir eine Schablone perhorresciren, welche die einzelnen Landestheile, unbekümmert um die Verhältnisse und Bedürfnisse, in ein Gesetz hineinzwängt. Es ist eben nicht genug, einfach einem Schlagworte zu folgen und einfach das erste beste Gesetz anzunehmen. Ich habe meine Absicht, in das Detail der Angelegenheit einzugehen, bethätigen wollen, indem ich mir einen Einblick in das mir zugängliche Materiale verschaffen wollte; es kann jedoch dem einzelnen Abgeordneten nicht zugemuthet werden, sich dieses Materiale im Orange der Geschäfte eines nur kurze Zeit dauernden Landtages zu verschaffen. Dies ist die Aufgabe desjenigen, der das Gesetz vorzulegen hat. Da dies nicht geschah, sind diese Erhebungen beantragt, welche sich alle aus den bisherigen Anträgen und Motivenberichten des Gemeinde-Ausschusses, sowie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses selbst rechtfertigen lassen. Darum behaupte ich entgegen dem Herrn Landes-Ausschufsreferenten und Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter, daß die Erhebungen nicht entbehrlich sind, und daß diese nicht zu den Todten gezählt werden dürfen. Ich freue mich, auch in dieser Beziehung die Uebereinstimmung des Herrn Abg. Lipp mit meinen Bemerkungen darthun zu können. Auch er meinte, daß man sich bemühen solle, die Erfahrungen vor der definitiven Organisirung des Sanitätswesens möglichst zu bereichern.

Nun wurde darauf hingewiesen, daß das Reichs-sanitätsgesetz seit 19 Jahren, und daher auch die Verpflichtung des Landes seit dieser Zeit bestehe, an eine Regelung der Sanitätsangelegenheiten heranzutreten. Dem entgegen möchte ich nur erwidern, daß auch die Regierung erst im kommenden Jahre das Reichsgesetz zur Gänze ausführen wird. Denn, soviel ich mich erinnere, werden die letzten landesfürstlichen Aerzte erst im Jahre 1890 bestellt. Es wurde auf die Gesundheitsverhältnisse hingewiesen, und Sr. Excellenz meinte, daß der Ausschuss wohl daran gethan habe, bloß darauf hinzuweisen, ohne darauf einzugehen. Ich habe bei den Acten einen Auszug aus dem Jahre 1886 gefunden, aus welchem hervorgeht, daß Steiermark auch im Berichtsjahre seine Stellung als eines der gesündesten Kronländer der Monarchie gewahrt, und zwar nicht bloß was die Sterblichkeitsziffer betrifft, sondern auch hinsichtlich der sehr eingeschränkten Häufigkeit des Vorkommens der Infectionskrankheiten. Dies muß um so höher angeschlagen werden, als Steiermark im Berichtsjahre sowohl seitens seiner süd-

lichen als seiner östlichen Nachbarländer von einer Cholera-Invasion bedroht wurde, dieser gefährliche Gast aber, einen einzigen aus Triest eingeschleppten Fall (in Cilli) ausgenommen, keinen Fuß im Lande fassen konnte. Was die Sterblichkeit anlangt, so ist in diesem Auszuge Steiermark und Tirol mit der geringsten Sterblichkeitsziffer ausgewiesen. Was die Infectionskrankheiten anlangt, heißt es, daß seit dem Jahre 1882 ein steter Rückgang der Infectionskrankheiten, mit Ausnahme der Masern und des Keuchhustens, zu constatiren ist. Ich glaube, daß der Ausschuss berechtigt war, auf diese günstigen Gesundheitsverhältnisse hinzuweisen.

Was die einzelnen Anträge auf Erhebungen anlangt, so ist speciell der Antrag I, sowohl vom Landes-Ausschufsreferenten, als auch von Sr. Excellenz bekämpft worden. Sr. Excellenz meinte, diese Art der Statistik sei ein vollkommen neuer Zweig und der Herr Landes-Ausschufsreferent meinte, daß dort, wo bisher keine Aufsicht war, die Unterlassungssünden sich schwer constatiren lassen. Ich glaube aber, daß die landesfürstlichen Bezirksärzte schon lange genug functioniren, daß sie schon viele Sanitätsbereisungen vorgenommen haben, hierüber Berichte bestehen, und daß das dießbezügliche Actenmateriale wohl eine reichliche Fundgrube für diese Nachweisungen bilden wird.

Diese Forderung wurde zu Gunsten der Gemeindevorsteher aufgestellt, dieselbe ist auch nach den heutigen Ausführungen vollauf berechtigt, weil eben behauptet wurde, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, somit Diejenigen, welche diese Behauptung aufstellen, hiefür auch den Beweis zu erbringen haben.

Was die Dienst-Instruction anlangt, so wurde auch diese bekämpft; ich glaube jedoch, daß es unbedingt zur Beurtheilung dessen, was die zukünftigen Sanitätsorgane zu thun haben, nothwendig ist, daß man ihren sachlichen Aufgabekreis, welcher durch die Dienst-Instruction umschrieben ist, festsetzt.

Im Punkte III wird ein Bild von der zukünftigen Eintheilung der Sanitäts-Organisation gefordert, die sich auf die Gemeinden und Gerichtsbezirke erstreckt, damit jeder einzelne Abgeordnete sich ein Bild von derselben machen kann. In den bisherigen Vorlagen ist immer nur eine Totalübersicht dieser Sanitäts-Organisation gegeben und aus dieser konnten die einzelnen Abgeordneten sich dieses Bild nicht machen. Als ich die Acten erhielt, theilte ich die Details, die ich den Acten entnahm, den einzelnen Abgeordneten mit, und es zeigte sich, wie ersprießlich eine solche Mittheilung war, weil jeder einzelne Abgeordnete sich sofort über die Zweckmäßigkeit dieser Organisation in seiner Gegend kritisch äußerte, und diese kritischen Aeußerungen gewiß zur Klarlegung des Ganzen nur beitragen können. Es ist bereits in dem Berichte vom Jahre 1887



darauf hingewiesen, daß dreierlei Eintheilungen vorgeschlagen wurden: eine mit 235, eine mit 193 und eine mit 180 Sanitätsdistricten. Es zeigte sich, daß je weniger Sanitätsdistricte sind, desto größer deren räumlicher Umfang sein müsse, und je größer der räumliche Umfang ist, desto mehr der Heilberuf des Arztes in den Hintergrund trete.

Der geehrte Herr College Dr. Lipp hat gesagt, das Sanitätsgesetz solle den Kranken Hilfe, den Gesunden Schutz schaffen. Ich glaube, daß auch die Bevölkerung in erster Linie Aerzte und nicht Sanitätsbeamte braucht, während dieses Gesetz der Bevölkerung keine Aerzte, sondern vor Allem Beamte gibt. Nun ist es gewiß, daß bei einer so großen räumlichen Ausdehnung der Districte der einzelne Sanitätsbeamte nicht in vollem Maße jenem Zwecke entsprechen kann, welchen der Landes-Ausschuß ihm zuweist, nämlich der Behandlung der Armen, daß er nicht der curativen Behandlung der an Infections-Krankheiten Erkrankten entsprechen kann, um sie vor den Folgen der Krankheiten zu bewahren.

Was speciell die Aeußerung Sr. Excellenz bezüglich der Pflegekinder und Findlinge anlangt, so stimme ich vollkommen mit ihm überein, daß deren Zustand gewiß der Abhilfe bedarf. Es ist im Jahre 1884 dießfalls vom steirischen Landtage ein Beschluß gefaßt worden; doch auch er ruht unter jenen Anträgen, betreffs welcher ich gelegentlich meiner Berichterstattung über das Armenwesen die Hoffnung aussprach, daß sie in der nächsten Session ihre Auferstehung feiern werden. Ich meinte damals die Schaffung eines Kinderschutzgesetzes. Nun ist bezüglich der Bestimmung, daß die Districte durch Sachverständige festgestellt werden sollen, Einwendung erhoben worden; diese Einwendung hätte ebenso gut schon 1887 erhoben werden können, denn schon damals wurde diese Anregung gegeben, und ich kann mir sehr leicht denken, daß eine derartige Feststellung der Sanitätsdistricte durch Sachverständige möglich war. Man beruft sonst immer Enquêtes mit Vorliebe ein, man berufe nun in den einzelnen Landestheilen Enquêtes ein, rufe die Aerzte zusammen, die mit den Verhältnissen der einzelnen Landestheile wohl vertraut sind, und so wird sich eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Feststellung der Districte ganz wohl bewerkstelligen lassen.

Der Antrag IV betrifft eigentlich den Kernpunkt der ganzen Sache, nämlich den Ärztemangel, es wird im Bericht verlangt, daß der Landes-Ausschuß geeigneten Orts Erhebungen zu pflegen hat, ob und unter welchen Bedingungen Doctoren der Medicin sich zur Ansiedlung in entlegenen und dünnbevölkerten Gegenden bewegen lassen.

Es ist heute zu wiederholten Malen darauf hingewiesen worden, daß der Mangel an Aerzten leider eine notorische und traurige Thatsache ist. Dieser Uebelstand

muß immer größer werden, weil jene Gegenden, wo Chirurgen leben, von Aerzten entvölkert werden, mit dem Absterben der Chirurgen und weil mit der Verringerung der Anzahl der Chirurgen der Zuwachs an Doctoren der Medicin nicht gleichen Schritt hält und gewiß nicht das Hinausgehen der Doctoren in jene dünn bevölkerten, entlegenen und armen Gemeinden zu erwarten ist. Es ist der Mühe werth, daß man dieser traurigen Thatsache auf den Grund geht; es ist bereits erwähnt worden, daß eine Aenderung der Studienordnung vielleicht am Platze wäre, es sind also auch hier die beantragten Erhebungen nothwendig, um sich überhaupt ein Bild zu schaffen, unter welchen Bedingungen die Herren hinausgehen; das ist in Bezug auf die Vorausschlagung der Kosten maßgebend, aber auch wichtig, um zu einem Urtheile zu kommen, ob überhaupt mit Sanitätsgesetzen dem Ärztemangel abgeholfen werden kann. Die Erhebung ist nicht schwierig, weil sie erfolgen kann durch Abverlangen von Gutachten oder durch Anfrage bei den in dieser Beziehung sachverständigen Persönlichkeiten und Corporationen. Es herrscht in erster Linie nach dem vorliegenden Berichte das Bestreben vor, Alles zu thun, um das größere Wissen der Doctoren der Medicin im ganzen Lande nutzbar zu machen, darum bin ich auch gegen den Antrag Zerman, bezüglich der chirurgischen Schule.

Ich begrüße von meinem persönlichen Standpunkte den Antrag Lipp auf Erhöhung der Subvention; die Ziffer des Schlufsantrages ist einfach aus dem vorjährigen Antrage des Landes-Ausschusses in den Antrag des Gemeinde-Ausschusses herüber genommen worden und ich glaube, daß es vollständig am Platze ist, diese Ziffer auf 10.000 fl. zu erhöhen.

Es ist auf andere Kronländer hingewiesen worden und hat speciell der Herr Landes-Ausschuß-Referent gemeint, daß darauf nicht zurückgekommen wurde, weil im Vorjahre darüber berichtet worden ist. Nun war der vorjährige Bericht des Landes-Ausschusses dahin gerichtet, die Ablehnung dieser Vorlage zu motiviren und es wäre meiner persönlichen Meinung nach ein objectiver Bericht zur Motivirung der Vorlage eines Gesetzes vollständig am Platze, bevor wir über das Sanitätsgesetz selbst Beschluß fassen. Es ist dies umso nothwendiger, als gerade dieses Jahr eine wichtige Neuerung eingetreten ist, nämlich das Sanitätsgesetz für Niederösterreich.

Das niederösterreichische Gesetz geht von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus, wie das vorliegende des Landes-Ausschusses. Während die Landes-Ausschußvorlage sich kurz dahin präcisiren läßt, daß in Steiermark ein Zwangssystem von Sanitätsbeamten, welche den Bezirkshauptmannschaften dienstlich untergeordnet, somit von der Regierung abhängig sein sollen, auf Kosten der Gemeinden, ohne Einflußnahme der Gemeinden, nicht einmal auf deren Bestellung eingerichtet



werden solle, wurden in Niederösterreich nach dem vorjährigen Gesetze — von dem nicht einmal von Seite des Landes-Ausschusses Erwähnung geschah — die Gemeinden aufgefordert, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden Aerzte zu bestellen und erst, wenn die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, erfolgt der Zwang und damit komme ich zum Antrag Heilsberg.

Es ist heute schon von verschiedenen Rednern der Gemeinden gedacht worden, und ich glaube, daß das bei dieser Vorlage von großer Wichtigkeit ist, denn davon spricht die Landes-Ausschuß-Vorlage gar nichts, daß mit dieser vorgeschlagenen Organisation eine einschneidende Aenderung in der ganzen Organisation unserer autonomen Verwaltung geschaffen, daß da ein Zweig der Communalverwaltung herausgerissen wird und eine besondere Organisation erhält; es ist das schon im Jahre 1873 zur Sprache gekommen und das Sanitätsgesetz mit Rücksicht auf die damals vorgeschlagenen Verwaltungs-Gemeinden abgelehnt worden. Es ist dies gewiß ein Gesichtspunkt, der eine Besprechung im Motivenberichte vollauf verdient, und es ist ja gut, wenn das Gesetz von so vielen Gesichtspunkten wie immer möglich besprochen und beleuchtet wird. Die Gemeinden werden mit jedem Jahre, durch jedes neue Gesetz nur belastet, man kann wohl sagen, überlastet, und während im vorigen Jahre gelegentlich der Budgetberathung der Ministerpräsident die ebenso berechnete Forderung nach Vermehrung der Beamten einfach mit Berücksichtigung des Kostenstandpunktes ablehnte, fragt man bei den Gemeinden nicht viel, sondern überträgt ihnen immer wieder neue Lasten. Jede Gemeinde thut so gut wie möglich ihre Pflicht, so recht und schlecht, wie sie dieselbe nach ihren Mitteln zu erfüllen vermag. Sie besorgt den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis, und in letzterer Beziehung ist sie das unentgeltliche Organ der Staatsverwaltung.

Nunmehr behauptet man, das genügt nicht, die Gemeinde muß auch für den vom Staate ihr übertragenen Wirkungskreis, speciell für den Sanitätsdienst hygienisch gebildete Beamte anstellen, und der Staat sagt: „Ich Staat, dessen Geschäfte du besorgst, wünsche, daß du diese Beamten zahlst, aber ich selbst trage keinen Heller dazu bei.“

Ich habe aus voller Ueberzeugung der Entlastung der Gemeinden das Wort gesprochen, und erhebe diesmal die Stimme im Vereine mit dem Abgeordneten Dr. Heilsberg, welcher den diesbezüglichen Antrag eingebracht hat, daß der Staat in irgend einer Weise zu den Kosten der neu anzustellenden Sanitäts-Beamten, die zum großen Theile in seinem Interesse thätig sind, auch etwas beitrage.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat wie im Vorjahre auch heuer die Abgeordneten in heilsamen

Schrecken versetzt durch die Ankündigung der Einwirkung auf die Unterbehörden, die Gemeinden zu verhalten, ihren Obliegenheiten nachzukommen. Nun Se. Excellenz hat im Jahre 1887 gesagt, daß nach § 1 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes und nach § 92 der Gemeindeordnung die politischen Behörden die Gemeinden zu überwachen haben, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, und hat dann gesagt, daß die Verwaltung in Steiermark, wie es nicht anders sein soll, immer nur die Beachtung der Gesetze vorschreibt, und das werde immer in Zukunft auch der Fall sein. Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Ankündigung deswegen keinen besonderen Schrecken einjagt, weil Se. Excellenz ja damit gesagt hat, daß früher immer die Beamten ihre Pflicht gethan haben, in Zukunft können sie auch nicht mehr thun, wie ihre Pflicht, und ich bin überzeugt, daß den finanziellen Kräften der Gemeinden Rechnung getragen werde; denn wozu soll es führen, wenn man Leute, die schwer arbeiten und ihre Steuern zusammen bringen, die außer der finanziellen Leistung an den Staat noch durch persönliche Arbeit in den Gemeinden ihrer öffentlichen Pflicht nachkommen, in einer Weise bei Ausübung dieser Pflicht noch festern wollte, die einfach ihre Kraft übersteigt? Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir nur der Behauptung entgegenzutreten, daß die Grundsteuer in Steiermark — ich weiß nicht, ob ich richtig verstanden habe — sich nicht wesentlich erhöht habe. So weit mir bekannt ist, hat sie sich, wenn ich nicht irre, bisher um  $\frac{1}{2}$  Million, oder um 400.000 fl. erhöht und muß noch steigen. Wir wissen alle sehr gut, daß Steiermark das Stiefkind der Regierung gegenüber den Schöpfkindern derselben, den nördlichen Ländern, insbesondere Galizien, ist, denn mit der gleichzeitigen Belastung der Alpenländer ist eine Entlastung der nördlichen Länder Hand in Hand gegangen.

Se. Excellenz meinte schließlich noch, das Nichtzustandekommen des Gesetzes in dieser Session sei schwer zu verantworten. Ich für meine Person bin ganz beruhigt, ich kann meinen Standpunkt vollkommen verantworten, aber ich könnte es nicht verantworten, einem Gesetze zuzustimmen, von dessen Consequenz und Tragweite wir uns nicht einmal annähernd ein Bild machen können, und darum bitte ich für die Anträge des Ausschusses zu stimmen. (Beifall.)

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Der geehrte Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß bezüglich der Mortalitäts-Verhältnisse Steiermark und Tirol gleichstehen, daß diese beiden Länder in Rücksicht der Mortalität die günstigsten seien. Dem kann ich nicht zustimmen, weil es den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Denn nach den mir vorliegenden Daten, die allerdings mit Rücksicht auf Galizien



und Böhmen nicht vollständig sind, ist nicht nur Tirol in der Mortalität geringer als Steiermark, sondern es ist auch Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien geringer; während Steiermark 27.4 per Mille hat, in welcher Beziehung es mit Salzburg nahezu gleich ist, sinkt das Verhältnis bei den anderen drei genannten Ländern um mehr als 2 per Mille und der Unterschied zwischen den andern Ländern ist kein so großer, wie von Steiermark zu den geringeren Mortalitäts-Verhältnissen; denn die anderen Länder haben 28 per Mille und etwas darüber — Niederösterreich ausgenommen, aus einem sehr begreiflichen Grunde — also zwischen 27 und 28 ist kein so großer Unterschied, daß man finden könnte, daß auf einmal Steiermark in den Mortalitäts-Verhältnissen so günstig wäre, was ich von Herzen wünschen würde.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Reicher:** Ich möchte nur constatiren, daß meine Ziffern aus dem Actenmateriale, das mir als Referenten zur Verfügung gestellt wurde, geschöpft sind und daß die Belege aus dem Sanitätsberichte des Jahres 1886 stammen.

**Statthalter Freih. v. Kübeck:** Meine Daten sind aus dem Jahre 1888.

**Landeshauptmann:** Ich gedenke die Abstimmung folgendermaßen vorzunehmen. Ich werde zuerst über den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Bschöck, auf Eingehen in die Specialdebatte des Gesetzes abstimmen lassen. Sollte dieser Antrag fallen, dann würde ich den Punkt I des Antrages des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung bringen. Bei Punkt II käme zuerst der Antrag des Herrn Abg. Dr. Lipp und sollte dieser fallen, Punkt II des Antrages des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung. Bei Punkt III ist zunächst über den Antrag des Herrn Abg. Ferman und zwar getrennt abzustimmen und sollte dieser fallen, über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Heilsberg. Schließlich käme Punkt III des Antrages des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung.

**Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten):** Es ist wohl ein lapsus linguae, wenn Se. Excellenz gesagt hat, daß der Antrag Heilsberg nur dann zur Abstimmung komme, wenn der Antrag Ferman fällt. Ich glaube, daß der Antrag, den ich gestellt habe, von der Art ist, daß er ohne Rücksicht auf die Anträge Ferman zur Abstimmung zu kommen hat.

**Landeshauptmann:** Ich bin hiemit einverstanden, nur erhält er dann die Nummer IV.

**Abg. Ferman (L.-G. Mann):** Ich möchte nur bitten, meinen Antrag in der Form zur Abstimmung bringen zu lassen, daß über meinen zweiten Antrag zuerst abgestimmt wird.

**Landeshauptmann:** Dies geht nicht. Ich muß über den Antrag so abstimmen lassen, wie er unterstützt wurde. Die Herren Abgeordneten sollen Ihre Anträge so stellen, daß sie zur Abstimmung gelangen können.

Wenn die Herren keine Einwendung erheben (Niemand meldet sich) so werde ich in der vorgeschlagenen Weise vorgehen. Ich ersuche sodann jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Baron Bschöck den Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses als Grundlage der Special-Debatte annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist abgelehnt.

Es kommt nunmehr der Punkt I des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung, ich bitte denselben zu verlesen.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Reicher (liest):**

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, Beilage Nr. 50, wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, den Gesetzentwurf mit einem Motivenberichte in Wiedervorlage zu bringen, der zu enthalten hat:

1. Die statistische, die Zeit von der Rechtskraft des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 N.-G.-Bl., bis November 1889 umfassende Nachweisung, inwiefern die Gemeinden den ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes zukommenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2. Eine Instruction, aus welcher der streng abgegrenzte Umfang der Pflichten und Rechte der Districts-ärzte ersichtlich ist.

3. Ein auf Gerichtsbezirke und Gemeinden sich erstreckendes Bild einer Sanitätsdistricts-Eintheilung, wobei im Sinne des Berichtes und Antrages des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten (Beilage Nr. 44 ex 1887) die Bestimmung der dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Anzahl der Districte durch einen Sachverständigen und in dem Sinne zu erfolgen hat, daß dem wesentlichsten Bedürfnisse einer gleichmäßigen Vertheilung der Aerzte auf dem flachen Lande abgeholfen wird, ohne daß administrativer und Heilberuf des Arztes sich gegenseitig hindern.

4. Einen Bericht über den Erfolg der bis zur Wiedervorlage erfolgten Ausschreibungen von Arztstellen, sowie den annähernden Nachweis der erforderlichen Kosten, wobei der Landes-Ausschuß geeigneten Orts Erhebungen zu pflegen hat, ob und unter welchen Bedingungen Doctoren der Me-



dicin sich zur Ansiedlung in entlegenen und dünnbevölkerten Gegenden bewegen lassen.

5. Den Beschluß der Gesetze der andern Kronländer und den Bericht über deren bisherigen Erfolg."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Punkt I ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lipp zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in solchen Gegenden in welchen ein dringendes Bedürfnis nach Bestellung von Ärzten aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke ärztlicher Hilfeleistung und Berathung von Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, solche im Einvernehmen mit den Bezirken und Gemeinden zu bestellen, und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen.

Zur Bestreitung der Auslagen hiefür wird dem Landes-Ausschusse ein Credit von 10.000 fl. pro 1890 bewilligt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen; es entfällt somit die Abstimmung über Punkt II des Ausschußantrages.

Anstatt Punkt III gelangt jetzt der Antrag des Herrn Abg. Serman zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Wiedereinführung der chirurgischen Studien und die Erlassung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu beantragen und über den Verwendungserfolg zu berichten."

Nach dem Wunsche des Antragstellers werde ich über die beiden Anträge getrennt abstimmen lassen, und zwar zunächst über folgenden Theil des Antrages (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Wiedereinführung der chirurgischen Studien zu beantragen und über den Verwendungserfolg zu berichten."

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft, ich werde daher die namentliche Abstimmung vornehmen und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem vorgelesenen Antrage einverstanden sind, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen. (Ueber Namensaufruf des Schriftführers Dr. Bayer stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten Bärnfeind, Freiherr von Berg, Reichsfreiherr von Gudenus, Hagenhofer, Hupf, Serman, Dr. Surtela, Kaltenegger,

Köberl, Graf Kottulinsky, Kukovec, Kurz, Moscon, Posch, Dr. Pfscheiden, Dr. Radey, Regele, Dr. Schmiderer, Schmirmaul, Dr. Schuß, Dr. Sernek, Stadlober, Thunhart, Dr. Tomšeg, Vošnjak. — Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Bayer, Dr. Böß, Endres, Fürst, Freiherr v. Hadelberg, Dr. Heilsberg, Kautschitsch, Dr. Kienzl, Koller, Dr. Lipp, Mosdorfer, Dr. Neckermann, Pfrimer, Dr. Portugall, Dr. Reicher, Messavar, Dr. A. v. Schreiner, Freih. v. Seßler-Herzinger, Steyer, Sutter, Vogel, Dr. Wannisch, Graf Wurmbbrand-Stuppach, Freih. v. Zischok.)

Der Antrag ist mit 26 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Es gelangt nun der II. Absatz des Antrages des Abg. Serman zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Erlassung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu beantragen und über den Verwendungserfolg zu berichten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Als Punkt IV kommt nun der Antrag des Herrn Abg. Dr. Heilsberg zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung deren Mitwirkung resp. Beitragsleistung zu den Kosten für die Regelung des Sanitätsdienstes, welcher vielfach allgemein staatlichen Zwecken dient, nachdrücklich anzustreben."

Jene Herren welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. (Geschicht.)

Derselbe ist angenommen.

Als Punkt V kommt nun der frühere Punkt III des Antrages des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

"Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes wird zur Kenntniß genommen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes- und Kulturl-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-



**Ausschusses** (Beilage Nr. 5, pag. 81—84), **betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.**

(Beilage Nr. 86.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. **Maday**.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Maday** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses geht hervor, daß die Obst- und Weinbauschule in Marburg prosperirt und daß die Zahl der Zöglinge sich vermehrt. An Stelle des verstorbenen Lehrers Key wird ein neuer Adjunct aufgenommen und ist die Stelle ausgeschrieben. Die gangbarsten Obstsorten werden reichlich gepflegt und es befinden sich in den beiden Obstbauschulen 109.000 edle Stämme, wovon im Herbst und kommenden Frühjahr über 10.000 Stück abzugeben sein werden, was eine Einnahme von 5000 fl. repräsentirt. Ebenso sind die amerikanischen Reben in der Rebschule reichlich vermehrt worden. In Folge des Auftretens der Reblaus im Burgwald-Weingarten ist jedoch das Verbot ergangen, die amerikanischen Reben auszuführen. Es wird Sache des Landes-Ausschusses sein, sich dahin zu verwenden, daß dieses Verbot aufgehoben werde. Der verseuchte Burgwald-Weingarten, welcher ausgerodet wurde, muß zu einem Musterweingarten mit amerikanischen Rebsorten verwendet werden, damit eben im Centrum des Weinbaues ein solcher Weingarten ehestens errichtet werde. Ich habe weiter zu berichten, daß der Obstbau-Wanderlehrer Matiasić, der an der Anstalt wirkt, sehr häufig zu Excursionen und Demonstrationen bei den Gemeinden und sonstigen Corporationen verwendet wurde.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Obst- und Weinbauschule, pag. 81—84, wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im aufgelassenen Burgwald-Weingarten einen Versuchsgarten zur Anpflanzung amerikanischer Rebsorten zu errichten.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Im Berichte des Landescultur-Ausschusses erscheint der Umstand verzeichnet, daß an Stelle des Lehrers Key eine neue Kraft aufgestellt werden solle. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, den Landes-Ausschuß zu ersuchen, er möchte bei Neubesezung dieser Stelle Rücksicht darauf nehmen, daß der betreffende Lehrer beider Landessprachen mächtig sein muß, denn sonst kann dieser Unterricht keinen praktischen Erfolg haben. Ich entnehme dem Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses ferner, daß an der Obst- und Weinbauschule 23 slovenische, 8 deutsche und 1 serbischer Schüler sich befinden; also die überwiegendste Majorität des Schülerstatus sind Slovenen,

daher glaube ich, daß es noch mehr im Interesse des Unterrichtes gelegen sein muß, daß die Lehrkraft, welche bestellt wird, beider Landessprachen mächtig sei.

Bezüglich des Auftretens der Reblaus im Burgwald-Weingarten muß ich wohl das Bedauern aussprechen, daß dieser Vorfall eingetreten ist; es ist dies ein Seitenstück zu dem Falle Klosterneuburg, von wo bekanntlich die Verseuchung Oesterreichs ausging.

In Betreff des Berichtes des Landescultur-Ausschusses, welcher den Obstbau-Wanderlehrer Matiasić betrifft, hätte ich auch ein kleines Ansuchen an den Landes-Ausschuß. Vor mir liegt die Eingabe eines Bauers, der sich darüber beschwert, daß die Verwendung dieses Lehrers nicht in der Weise ausgenützt werden kann, wie es im Interesse der Obstbau-Cultur wünschenswerth wäre, weil die Gepflogenheit oder die Vorschrift bestehen soll, daß die Gemeinden um Entsendung des betreffenden Obstbaulehrers anzusuchen haben. Nun meint der Petent, daß Fälle vorgekommen sind, daß die Gemeindevorsteher der Anschauung sind, die Gemeinden müßten den Wanderlehrer zahlen, daher manche Gemeindevorsteher und vorzüglich solche, die sich für den Obstbau nicht interessiren, das Ansuchen der betreffenden Gemeinde-Inassen ablehnen; der Petent stellt daher das Ansuchen, daß der Landes-Ausschuß das directe Einschreiten der betreffenden Obstbauzüchter berücksichtigen und nicht erst das Einschreiten der Gemeinde abwarten möge. Ich erlaube mir diese Anregung, die unmittelbar aus bäuerlichen Kreisen an mich gelangt ist, dem hohen Landes-Ausschuße zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Pfrimer** (S.-K. Graz): Der Herr Abg. Bošnjak hat den Wunsch geäußert, daß der neue Lehrer beider Landessprachen mächtig sein soll. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn sich dem Landes-Ausschuße eine Kraft offerirt, die beider Landessprachen mächtig ist, der Landes-Ausschuß dieser Kraft gewiß den Vorzug geben wird.

Der Abg. Bošnjak bedauerte ferner, daß die Reblaus in den Burgwald-Weingarten sich eingeschlichen hat und vergleicht denselben mit Klosterneuburg. Das Bedauern, dessen können Sie versichert sein, ist auch unsererseits ein allgemeines. Aber es kommt mir vor, als ob darin ein Vorwurf läge, daß dies dort geschehen ist. Die Reblaus ist aber nicht nur in diesem Weingarten aufgetreten, sondern es existirt mit aller Bestimmtheit die Reblaus in der Umgebung der Weinbauschule schon längere Zeit. Der Weinbauschule eine Schuld daran beizumessen, ist nicht billig und ich glaube, daß allerdings eine etwas übereilte Bezeichnung eines Sachverständigen, welcher seinerzeit gesagt hat, die Reblaus bestehe schon sieben Jahre dort, zu der Beschwerde des Herrn Abg. Bošnjak geführt hat. Diese Aussage, das Geburtsjahr der Reblaus



in der Weinbauschule constatiren zu wollen, wäre, glaube ich, eine sehr gewagte Sache.

Was die Thätigkeit des Obstbaulehrers betrifft, kann ich dem Herrn Abg. Bošnjak die Versicherung geben, daß von Seite der Weinbauschule den Gemeinden bekannt gegeben wurde, daß sie über diesen Obstbaulehrer verfügen können. Mehr kann man doch nicht thun, man kann die Gemeindevorsteher nicht bitten, sich diesen Obstbaulehrer zu holen.

Landes-Ausschußbeisitzer Hr. v. **Berg**: Ich möchte mir nur erlauben, die Ausführungen des Herrn Abg. Bošnjak in kurzen Worten richtig zu stellen, soweit sie den Obstbauwanderlehrer betreffen. Es werden die Reisegebühren für den betreffenden Obstbauwanderlehrer von der Landwirthschaftsgesellschaft gezahlt, welche hierzu eine eigene Subvention genießt, beziehungsweise aus der Regierungs-Subvention für Wanderlehrer die nöthigen Mittel nimmt, nachdem die Subvention des Landes, sowie der Regierung zur Bestreitung des Gehaltes und der Reisegebühren der betreffenden Obstbauwanderlehrer nicht ausreicht. Der Herr Abg. Bošnjak ist offenbar durch dieses Ansuchen nicht richtig informiert worden, denn es unterliegt gar keinem Anstande, daß auch über Ansuchen Einzelner der Obstbauwanderlehrer hinausgeht; nur muß, wenn der Betreffende nicht geradezu seine Mittellosigkeit nachweisen würde, dann dieser Einzelne die Kosten natürlich tragen. Sucht eine Filiale, ein Bezirk um die Entsendung an, so werden die Kosten von der Landwirthschaftsgesellschaft im Einvernehmen mit der Direction der betreffenden Schule, also in diesem Falle, der Weinbauschule, bestritten und die Verwendung vergütet. Wenn der Betreffende einmal nicht hinausgekommen ist, hat das wahrscheinlich seinen Grund darin, weil er zu derselben Zeit irgend wo anders zu thun hatte, wo er wahrscheinlich schon früher Zusage gegeben hatte. Es ist auch nicht richtig, daß die Gemeinden nichts davon wissen, sie wurden sämmtlich bei Beginn der Institution verständigt. Nachdem seitens einiger Mitglieder des Central-Ausschusses bedauert wurde, daß die Verwendung eine zu geringe war, wurden die Gemeinden nochmals aufgefordert, und es wurde für die möglichste Publicität der Sache gesorgt und wenn einige Gemeinden sich nicht auskennen, so bleibt noch immer der Weg, sich direct beim Landes-Ausschusse oder der Landwirthschaftsgesellschaft anzufragen, wo sie bereitwilligst Auskunft bekommen werden.

**Landeshauptmann**: Es hat sich noch der Herr Abg. Bošnjak zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Bošnjak**: Nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Hr. v. Berg, verzichte ich auf das Wort. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

— Berichterstatter Dr. **Radey** verzichtet auf das Wort, und wird der Antrag des Landescultur-Ausschusses angenommen).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 5, pag. 59), betreffend die **Subvention der Gartenbau-Gesellschaft.**

(Beilage Nr. 87.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. **Radey.**

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Radey**: Hohes Haus! In Steiermark hat sich eine Gartenbau-Gesellschaft gebildet, welche sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Gemüscultur dadurch zu fördern, daß sie auserlesene Sämereien besorgt. Sie bestellt damit viele Gemüsegärten, viele Lehrer, die sich mit Gemüsebau abgeben, bekommen dort den nöthigen Unterricht und die Gesellschaft hat sich bereits bei einer Ausstellung ausgezeichnet. Dieselbe hat bisher eine Subvention von 100 fl. genossen und bittet gegenwärtig um eine Subvention von 300 fl. Der Landes-Ausschuß hat in seinem Thätigkeits-Berichte mitgetheilt, daß er eine Subvention von 200 fl. befürwortet. Der Finanz-Ausschuß hat jedoch diese Subvention mit Rücksicht auf die Nützlichkeit dieser Gesellschaft auf 300 fl. erhöht und in's Präliminare eingestellt. Dem Landescultur-Ausschusse bleibt daher in diesem Falle nichts übrig, als den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Subvention der Gartenbau-Gesellschaft, pag. 59, zur Kenntniß nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 5, pag. 59—62), betreffend die **Jagdgesetzgebung.**

(Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Radey** (von der Tribüne): Seit Decennien sind im Lande Klagen über die Wildschäden und über die Schonzeit des Wildes laut geworden. Nach vielseitigen Behandlungen dieses Gegenstandes im hohen Landtage ist im Jahre 1887 ein Wildschadengesetz geschaffen worden, welches die Allerhöchste Sanction erhalten hat. Nach diesem Gesetze haben die Be-



siger von Culturen, die dem Wildschaden unterliegen, selbst für die Verwahrung derselben auf entsprechende Weise Sorge zu tragen und sie haben nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn, trotzdem sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, ein Schaden entstanden ist. Kaum trat aber dieses Gesetz in Wirksamkeit, so sind von vielen Seiten des Landes, namentlich von jenen Gegenden, wo der Wein- und Obstbau betrieben wird, neuerliche Klagen eingelaufen und es wurden Petitionen überreicht, dahingehend, daß den Gemeinden das Recht zustehen solle, die Jagden zu verpachten oder nicht und die Pachtbedingungen festzustellen, eventuell, wenn dies undurchführbar wäre, ein Gesetz dahin zu Stande gebracht werden möge, daß der Jagdpächter die Jagdbarkeit umsonst und nur gegen die einzige Verpflichtung ausüben könne, die Bäume des Jagdcomplexes auf seine Kosten vor Wildschaden zu schützen.

Es war damals gerade ein strenger Winter mit hohem Schnee, und gerade in diesem Winter 1887 auf 1888 wurden bedeutende Wildschäden verursacht. Allein diese Begehren der Petenten lassen sich nicht leicht zum Gesetze erheben; denn die Ueberlassung der Jagd an die Gemeinden mit der Bestimmung, daß sie damit verfügen können, wie sie wollen, ist gleichbedeutend mit der Freigebung der Jagd, und der Landtag hat schon bei Berathung dieses Gesetzes im Jahre 1887 den Grundsatz aufgestellt, daß die Jagdbarkeit in Steiermark aus finanziellen Gründen nicht freigegeben werden könne. Aber auch die unentgeltliche Ueberlassung der Jagd an den Jagdpächter mit der Verpflichtung, die Obstbäume selbst zu schützen, ist undurchführbar, weil dadurch die Steitigkeiten in's Unendliche gezogen würden.

Seit der Zeit, als diese Petitionen eingelaufen sind, haben sich aber thatsächlich die Wildschadenerhebungen vermindert, und in den meisten Fällen kommen Ausgleiche zu Stande, so daß wohl die wenigsten Fälle zur behördlichen Entscheidung kommen.

Der Landes-Ausschuß hat sich trotzdem an die Regierung mit der Anfrage gewendet, ob sie einer Abänderung des Wildschadengesetzes im Sinne der Petenten zustimmen würde, und die Regierung hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß sie nicht in der Lage wäre, ein solches Gesetz der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten. Es kann daher bezüglich des Wildschadengesetzes eine Aenderung dermalen wohl nicht leicht beantragt werden.

Weiters sind Klagen über die Schonzeit des Wildes eingelaufen und in den Petitionen wurde ersucht, das Schongesetz abzuändern. Auch in dieser Beziehung hat sich der Landes-Ausschuß an die Regierung gewendet, ob sie geneigt wäre, eine solche Aenderung eintreten zu lassen und die Regierung hat ganz richtig auf den Punkt 5 des

Wildschadengesetzes vom 8. Juni 1876 hingewiesen, wonach „über Anordnung der politischen Behörde eine angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes auch während der Schonzeit stattfinden kann. Es scheint, daß diese gesetzliche Bestimmung den Besitzern, welche durch das Wild in ihren Culturen bedroht werden, nicht bekannt ist. Wenn dieselbe genau bekannt wird und die politischen Behörden das Gesetz genau handhaben, kann ja der Jagdpächter jedesmal verhalten werden, sein übermäßig gehegtes Wild zum Abschusse zu bringen.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdgesetzgebung, pag. 59—62, wird zur Kenntniß genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß den Wünschen der Gemeinden auf Herabminderung des übermäßig gehegten Wildstandes durch eine ausgiebigere Handhabung des § 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1876 entgegengekommen werde.“

Abg. **Supf** (L.-G. Liezen): Ich muß sehr bedauern, daß dem Begehren der Landwirthe, bezüglich der Wildschadengesetze keine Folge gegeben wurde. Bei uns sind die Verhältnisse — und es wird dies auch wohl überall in Steiermark mehr oder weniger der Fall sein — wirklich traurig. Bei uns ist das Wildhegen und pflegen schon zur Landplage geworden. Der Bauer kann unmöglich existiren, weil ihm das Wild sein tägliches Brot, welches er bebaut, alle Jahre wegfrisst. Ich kenne Bauern, welche wochenlang die ganzen Nächte hindurch ihre Felder hüten und doch nützt es nichts, denn wenn sie das Wild auf der einen Seite aus dem Felde herausjagen, kehrt es auf der anderen Seite wieder zurück.

Es wird immer auf das Wildschadenersatzgesetz verwiesen. Zu diesem haben wir schon längst das Vertrauen verloren, weil es uns gar nichts nützt. Der Bauer weiß, daß die Regierung den Begehren des Landwirthes gar nie Gehör schenkt, daß er mit seinen Beschwerden keinen Schutz findet und daher beschwert er sich nicht mehr und lebt nur so hin in der Versumpfung und Verstumpfung und denkt sich, so lange es geht, geht es. So wird nicht nur der Bauer zum Proletarier heruntergedrückt, sondern auch der Gewerbestand leidet dadurch unendlich. Wir sind längst zu der Erkenntniß gelangt, daß auch der Gewerbestand nicht existiren kann, wenn der Bauer nicht zu existiren in der Lage ist. Aber auch die Forste leiden ungeheuer durch dieses Gesetz. Ich werde mir da erlauben, einen Brief vorzulesen.



**Landeshauptmann** (unterbrechend): Ich bitte in einem solchen Falle immer anzufragen. Ist es ein Privatbrief?

**Abg. Supf** (fortfahrend): Es ist dies ein Brief, welcher von einem Gemeinde-Ausschusse an mich gerichtet ist und ich bitte um die Erlaubniß, denselben vorlesen zu dürfen. Er lautet (liest): „In der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 8. September 1889 wurde nachstehender Sitzungsbeschluß einstimmig gefaßt: Daß bei Abschließung des Jagdpachtvertrages, welcher Vertrag das Terrain: Lauferwald, Buchstein, Firsi, Tamischbachthurn, Hoch- und Niederscheiben umschließt und in welchem zum größten Theile Grundbesitzer aus Ober- und Unterhall die Weiderechte besitzen, darauf Rücksicht genommen werden möge, daß der heutige Wildstand vermindert werde, denn nicht nur die Weidberechtigten erleiden durch das massenhafte Wild einen großen Schaden, sondern dieses ist mehr noch für die Forstkultur von großem Schaden, sozusagen ein Unglück. Bei einer einzigen Wildfütterung wurden im Winter über 100 Stück Hochwild gezählt. Weiters wolle in diesem Jagdpachtvertrage vorgesorgt werden, daß den Jagdpächtern nicht das Recht zusteht, das Besteigen der Berge in diesem Jagdterrain weder Fremden noch Einheimischen zu verbieten, wie das schon anderswo geschehen ist, denn wir sind mit unserem Verdienste hauptsächlich auf den Fremdenverkehr angewiesen; welcher Tourist oder Fremde wird zu uns in die Sommerfrische gehen, wenn man demselben sozusagen die Thür vor der Nase zuschließt?“

Beide Gegenstände sind vom national-ökonomischen Standpunkte aus wohl zu erwägen, bevor der Jagdpachtvertrag abgeschlossen wird.“

Ich bin überhaupt ein Feind der Auffaugung und Auffaugung der Bauerngüter; denn ich stelle mir vor, je weniger Bauern und je mehr Großgrundbesitzer werden, desto schlechter wird es für uns Alle sein, nicht nur für den Bauernstand, sondern auch für den Gewerbestand. Dadurch geht Alles zurück, Handel und Gewerbe. Wenn durch die Auffaugung der Bauerngüter die armen Familien aus ihren Häusern hinaus gedrängt werden, fallen sie den Gemeinden zur Last. Es wird uns oft von gewissen Ständen und Classen vorgehalten, ihr müßt genügsam und sparsam sein. Nun gibt es aber keinen Stand, der so genügsam lebt, wie unser Bauernstand und Bürgerstand am Lande und trotzdem verschulden wir so, so daß Einer dem Andern nicht helfen kann. Deshalb herrscht auch eine Erbitterung unter den Bauern und überhaupt unter der ländlichen Bevölkerung, die die Regierung wirklich beachten sollte. Denn es ist bei uns schon die Erkenntniß vorhanden, wem wir das zu verdanken haben, die Verarmung besonders der ländlichen Bevölkerung, greift schon überall um sich und daher ist auch die Erbitterung gegen diejenigen ge-

wachsen, die uns so weit bringen, daß wir verarmen und die andern in Luxus leben können. Auch die Behandlung gewisser Stände und Classen, besonders der oberen, trägt auch zu unserer Erbitterung bei, denn wenn man in eine Kanzlei kommt, wie wird man da behandelt, trotzdem man Zeit Lebens immer arbeiten muß, um auch solche Stände mit erhalten zu können? Es gibt auch einen Jagdschußverein; dieser gibt die ganze Schuld, daß der Bauernstand und auch der sogenannte Mittelstand herunterkommt, diesen Ständen selbst. Dieser Jagdschußverein, möchte ich — und er wird vielfach so genannt — eigentlich einen Bauernvertilgungsverein nennen, denn gerade der ist die Schuld, daß das Wild so gehegt und gepflegt wird, daß wir nicht mehr existiren können. Die Servitutsfrage trägt auch dazu bei, daß die Bauern das nicht erlangen können, was eigentzu ihrer Existenz nothwendig ist; denn es wird den Bauern auch die Holzvergeudung vorgeworfen; es wird gesagt, der Bauer trägt bei, daß die klimatischen Verhältnisse sich verändern. Aber was ist Schuld, daß der Bauer den letzten Stamm hernehmen muß? Die Noth, der Hunger; wenn das Wild das Brot wegfrißt, muß man zum Holz schauen, wenn man eines hat und hunderte Bauern gibt es, die zum letzten Stamm Holz greifen müssen, um nicht zu verhungern. Freilich sagt man gewöhnlich, der Bauernstand und der Gewerbe- und Mittelstand sind selbst Schuld und das ist auch wahr, denn wo gibt es einen Stand, der so wenig zusammenhilft, wie der sogenannte Mittelstand? Wir sind auseinander gekelt durch die Gewissen und die Gewissen, die uns auseinander keilen, sind nicht für den Bauernstand, sondern sie brauchen uns als Werkzeug für ihre Sachen. Die hohe Regierung, diese wildfreundliche Regierung, möchte ich auf die Erbitterung der Landbevölkerung aufmerksam machen; denn diese ist schon sehr gefährlich und man hört schon öfter, wo die Gewissen uns noch hindrängen werden. Ich erlaube mir, dem hohen Landtage folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag volle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, statistische Daten über die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz zu sammeln und den Bericht noch innerhalb seiner Funktionsdauer fertig zu stellen.“

(Diese Resolution wird genügend unterstützt.)

**Abg. Freih. v. Sackelberg** (S.-G.-B.): Aus Anlaß der Debatte über die Jagd im Allgemeinen sehe ich mich veranlaßt, an die hohe Regierung eine Bitte zu stellen, nämlich die Frage in reifliche Erwägung zu nehmen, ob es nicht möglich sei, in Zukunft bei der Ausschreibung der Licitation zum Zwecke der Erneuerung der Jagd, einen anderen Termin zu wählen, als den 1. Juli. Ich begründe diese Apostrophe



durch den Umstand, daß derzeit vom Beginne der Schonung, also vom 1. Februar bis zum Augenblicke der neuen Licitation eigentlich niemand ein wirkliches Interesse an der Jagd hat. Denn der jetzige Besitzer, wenn er nicht die Sicherheit hat, daß er bei der nächsten Licitation die Jagdbarkeit wieder erstehen wird, wird, soweit er nicht durch Gewaltmaßregeln der Regierung dazu gezwungen werden kann, es unterlassen, eine geeignete Jagdaufsicht in seinem Jagdterritorium zu halten, weil er gar kein besonderes Interesse mehr daran hat und das individuelle Interesse ist doch hauptsächlich ein Motiv, seine Pflicht und Schuldigkeit ordentlich zu erfüllen. Jetzt wird, wenn die Erneuerung immer am 1. Juli, also unmittelbar vor dem Beginne der neuen Jagdzeit stattfindet, der neue Pächter ein Jagdrevier übernehmen, in welchem während der Schonzeit sozusagen gar keine Jagdaufsicht war. Ich verkenne nicht, daß es vielleicht sehr schwierig sein wird, den Uebergang zu machen, aber die hohe Regierung wird in der Lage sein, irgend einen Ausweg zu finden, sei es, daß successive der Termin geändert wird oder, daß einmal auf so und so viele Jahre noch 7 Monate, d. i. bis zum 1. Februar als dem Beginn der Schonzeit die Jagdtermine festgesetzt werden. Ich schliesse mit diesen Worten und er suche, diese Frage, in reifliche Erwägung zu ziehen und in administrativem Wege das Nöthige zu verordnen.

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.-G. Feldbach): „Hohes Haus! Ich beklage es, im Thätigkeitsberichte gelesen zu haben, daß die hohe Regierung sich ablehnend gegen jede Abänderung des jetzt bestehenden Gesetzes über den Pachtzwang, sowie über die Modalitäten in Bezug auf die Verpachtung verhalten hat. Es ist eine große Petitionsbewegung, die auf die Aenderung der bestehenden Jagdgesetze und Vorschriften hingearbeitet hat, noch nicht abgeschlossen. Diese Wünsche und Anregungen gehen aus der Bevölkerung selbst hervor, die durch allerhand Mißstände, welche bei den jetzt bestehenden Gesetzen vorkommen, gezwungen ist, Klage zu führen und diese Beschwerden werden auch nicht aufhören, wenn sich auch die Regierung ablehnend dagegen verhalten wird. Die Regierung hat sich auch gegenüber dem Wunsche auf Einschränkung der schrankenlosen Ehehefreiheit, welche ebenfalls aus den unteren Kreisen der Bevölkerung herausdrang, ablehnend verhalten. Bei solchen Wünschen, welche von der Bevölkerung ausgehen und die an die betreffenden Vertretungskörper geleitet werden, wird gewöhnlich die Antwort gegeben, die Regierung lehne ab. Daß der Grundbesitzer am besten allein seine Culturen vor den Wildschäden schützen kann, ist unwahr, ist gar nicht möglich und selbst wenn er für die Wildschäden auch einen Ersatz bekommt, so kann er dadurch für die vielen Beschädigungen nicht entschädigt

werden. Die Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen sind sehr verschieden. Mein geehrter Herr Vorredner hat die Verhältnisse von Obersteiermark berührt und ich stimme ihm vollkommen bei. Anders liegen diese Verhältnisse in Südsteiermark und in der östlichen Steiermark. Ich kann die Herren versichern, daß bei uns im südöstlichen Steiermark, wo die Leute fast nur auf die Obstkultur und wenige noch auf den Weinbau angewiesen sind, das Ueberwuchern des Wildstandes, namentlich der Hasen den Besitzern einen ungeheuren Schaden zufügt. Ich kann es mir übrigens gar nicht vorstellen, wie sich die Grundbesitzer selbst schützen können. Es bebaut z. B. ein Grundbesitzer ein Feld mit Bohnen, welche bei günstiger Witterung im Frühjahr saftig heranwachsen! Da hat der Besitzer nicht Zeit, die Bohnen vor dem Fraße der Hasen zu schützen, er hat aber auch nicht die Mittel, um sich einen Feldhüter zu halten und wenn er auf eine andere Weise sich vor den Hasen zu schützen sucht, kommt er dann noch vielleicht in den falschen Ruf eines Wilddieben. Ebenso ist es bei den jungen Bäumen. Bei einem Schnee von 1 oder gar 2 Metern Tiefe werden die Bäumchen, wenn sie auch noch so gut eingefaßt sind, an ihren Kronen von den Hasen benagt. Ebenso kann ich es mir nicht vorstellen, wie der Grundbesitzer im Stande sein soll, die saftigen Aebeln vor dem Hasenfraße zu schützen. Ich glaube also, daß die Petitionen, welche im vorigen Jahre eingelaufen sind und die gewiß noch einlaufen werden, sehr berechtigt sind und ich möchte daher den hohen Landes-Ausschuß, weil ich keinen Antrag stelle, ersuchen, seine Thätigkeit in dieser Hinsicht fortzusetzen und für die Bevölkerung geeignete Vorlagen zu bringen. (Bravo, bravo! rechts.)

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Schon zu Beginn der laufenden Landtagsperiode hatte ich die Ehre, die Verschärfung der Jagdschaden-Entschädigungsgesetze anzuregen. Ich kann mich nur meinem Herrn Vorredner anschließen und mein Bedauern aussprechen, daß die hohe Regierung abermals noch nicht die Initiative zu der so wünschenswerthen Abänderung der Jagdgesetze ergriffen hat und auch nicht den Abänderungsanträgen zustimmen will. Im Punkte 5 des Wildschongesetzes vom Juni 1876 ist aber eine Handhabe geboten, um dem übermäßig gehetzten Wildstande entgegen zu arbeiten, und dies ist die Veranlassung, daß ich mich zum Worte gemeldet habe. Ich stelle nämlich an die hohe Regierung die Bitte, in diesem Sinne energisch vorzugehen, damit der Landwirth vorzüglich bei dem Umstande, als er in der südlichen und mittleren Steiermark durch die Reblaus an der Weinkultur verhindert wird, sich der Obstkultur mit Erfolg zuwenden könne.



Abg. **Köberl** (L.-G. Ordnung): Hoher Landtag! Der Motivenbericht des Landeskultur-Ausschusses gibt mir Gelegenheit, über diesen Gegenstand einige Worte zu sprechen. In demselben heißt es, daß die hohe Regierung erklärte, daß für eine Abänderung des Gesetzes über die Wildschäden die Allerhöchste Sanction nicht zu erreichen sei.

Ich will nur über die Handhabung des Wildschadengesetzes einige Worte sprechen. Noch vor einigen Jahren genügte es, daß die Besitzer im Gemeindeamte ihren Wildschaden anmeldeten, und die Gemeinden schickten einen Act ab, in welchem der Wildschaden dem Besitzer bekannt gegeben wurde. Jetzt aber ist es nothwendig, zuerst um einen behördlichen Augenschein, dann um Vergleichsversuche und endlich noch um commissionelle Erhebungen anzufuchen. Schließlich wurde den Gemeinden noch bedeutet, daß man den Acten keinen Glauben schenken könne, wenn dieselben nicht von den Parteien eigenhändig unterfertigt sind, und allen diesen Wünschen ist die Gemeinde nachgekommen. Plötzlich kamen aber die Folgen über die Köpfe der Landwirthe in Form von Zahlungsaufträgen von Seite des Steueramtes. Es hieß, man hätte ungestempelte Gesuche an die Bezirkshauptmannschaft vorgelegt, und nun sind die Bauern genöthigt, drei gestempelte Gesuche bei jedem Ersuchen um Wildschadenersatz einzubringen. Das erste Mal müssen gestempelte Gesuche um behördlichen Augenschein, dann um die Vergleichsversuche, endlich drittens um commissionelle Erhebungen eingebracht werden. So wird das Wildschadengesetz gehandhabt, und da darf der Bauer sich nicht denken, ich werde mich mit dem Jagdpächter zur Zeit der Ernte schon abfinden und erspare dadurch die Gesuche an die Behörden, weil der betreffende Jagdpächter sich dann ausreden kann, du hast den gesetzlichen Weg nicht betreten, daher brauche ich dir auch keinen Wildschadenersatz zu geben.

Bei uns gibt es nur sehr kleine Parzellen, und da kommt es vor, daß bei einer Aussaat von circa einem Mezen vielleicht ein Viertel desselben geschädigt wird, und wegen so eines kleinen Betrages läßt es der Jagdpächter darauf ankommen, daß der volle Instanzenzug durchgeführt wird. Wenn dann ein Mezen als Ersatz zuerkannt wird, hat der betreffende Bauer bereits 1 fl. 50 kr. an Stempel ausgegeben. Auch die diesbezüglichen Briefe wagt die Gemeinde nicht als „Portofreie Dienstfache“ aufzugeben, weil sie sich vor Postgefällsstrafe fürchtet; auch dadurch werden also die Gesuche um Wildschadenersatz vertheuert. Der Betreffende hat sohin eine Auslage von 1 fl. 65 kr. für Stempel und Postporto und muß dreimal an die Gemeinde gehen, um das Gesuch anfertigen zu lassen; den Wildschadenersatz hat der Staat an sich gezogen, dem Besitzer ist nicht viel übrig geblieben.

Bezüglich des Wildschongesetzes und zwar § 5, wo den politischen Behörden das Recht eingeräumt wird, die Schutzzeit zu verlängern, erlaube ich mir um eine Erklärung seitens der hohen Regierung zu bitten. Der Gemeindejagdpächter ist ohnedies nichts wie der Wildhüter des Jagdinhabers, der die großen Waldregionen besitzt; wenn nun das Wild in der Nachtzeit in die Culturflächen stark hereinstreift, und er sucht um die Schutzzeitverlängerung an, so wird seitens der politischen Behörde immer der Modus eingehalten, daß diese, um zu ermitteln, ob wirklich überhegtes Wild vorhanden ist, einen Sachmann fragen muß, und zwar in erster Linie den k. k. Forstverwalter oder Forstmeister; der wird nicht sagen, es ist überhegtes Wild, weil er seinem Jagdherrn schaden würde, der vom hohen Aerar die Jagd gepachtet hat. In zweiter Linie wird die Gensdarmrie geschickt und die soll erheben, ob der Wildstand ein so enormer ist, man kann aber das Wild nicht so abzählen, wie man am Markte die Viehpässe (Seiterkeit) controliren kann. Die Gensdarmrie muß wieder in die Gemeinde gehen und muß den Gemeindevorstand der ohnehin bezeugt hat, daß enormer Wildstand vorhanden ist, fragen, ob die Schutzzeitverlängerung zu bewilligen ist, es tritt also eine Verzögerung ein und da kann der Jagdpächter zuschauen und enormen Schaden zahlen. Ich möchte an den hohen Landes-Ausschuß die Bitte richten, die Regierung zu ersuchen, den unterstehenden Behörden Weisungen zu geben, wie sie sich bei Gesuchen um Schutzzeitverlängerung zu verhalten haben und auch bei Wildschadengesuchen eine Form zu finden, entweder soll ein Protokoll bei der Gemeinde aufgenommen werden, oder es soll ein gemeindeämthlicher Act ausgefertigt und in diesem alles einbezogen werden, so daß man entweder stempelfrei durchkommt oder nur einen Stempel benöthigt. (Beifall.)

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich auch in der Angelegenheit nur ein paar Worte zu sprechen mir erlaube. Ich stimme vollkommen mit den geehrten Herrn Vorrednern darüber überein, daß sie es beklagen, daß die hohe Regierung auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung in Steiermark einer Aenderung nicht zustimmt, daß sie in dieser Frage, welche von höchstem Interesse für die bäuerliche Bevölkerung ist, den Wünschen und Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung nicht entsprochen hat. Es freut mich, in dieser Angelegenheit übereinstimmen zu können mit den Auseinandersetzungen der Abgeordneten Dr. Pischeiden und Bosnjak, nur möchte ich die Herren bitten, an geeigneter Stelle ihre Haltung derartig einzurichten, daß die Regierung schließlich doch bewogen wird, den Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung zu entsprechen. Ich glaube aber nicht, daß wenn man in der Landstube Beschwerden und Klagen



über die Regierung führt, dieselbe Regierung aber im Reichsrathe wieder unterstützt, man etwas zu erreichen in der Lage ist. Ich glaube daher, daß es viel angezeigter wäre, wenn jene Herren, welche hier gleich mir diesen Uebelstand beklagen, von der Regierung als Bedingung, mit ihr zu halten und für sie zu stimmen, verlangen würden, daß sie ihnen auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung wenigstens theilweise entgegenkommt. Nun, es ist denn doch merkwürdig, in Böhmen besteht ein Jagdgesetz, in welchem das Princip aufgenommen ist, daß sich Jagdgenossenschaften von Grundbesitzern bilden können. Bei uns hat das Recht, die eigene Jagd auszuüben, derjenige, der über 200 Joch besitzt. In Böhmen können zur Bildung eines Jagdgebietes mehrere Grundbesitzer zusammengehen und zusammen ein Jagdgebiet für sich bilden. Mit diesem Principe des böhmischen Jagdgesetzes wäre die Möglichkeit geboten, den verschiedenartigen Verhältnissen in Steiermark vollkommen Rechnung zu tragen. Dort wo die Grundbesitzer lieber auf den Jagdpacht verzichten, würden sie sich zusammenfinden und ein Jagdgebiet bilden, um sich selbst vor dem Hasenfraß zu schützen. Auch in Obersteiermark könnten die Grundbesitzer, wo es ihnen lieber ist, auf den Jagdpacht zu verzichten, als den Wildschaden, besonders für Hochwild, zu tragen, sich zusammen thun und dasselbe Privilegium ausüben, welches dem größeren Besitzer zusteht, der über 200 Joch besitzt. Es wird überall der Grundsatz ausgesprochen, daß durch Associationen die Lage der kleineren gehobenen werden kann, indem sie durch die Associationen dasselbe durchführen können, was der einzelne, der größer bemittelte Besitzer thun kann. Gerade durch eine Jagdgesetzgebung, welche das Princip einhalten würde, wie das böhmische Jagdgesetz, könnten sich Genossenschaften zum Behufe der eigenen Jagd bilden und es wäre so das Princip der Association durchgeführt. Warum wir nun, wenn in Böhmen ein derartiges Landesgesetz besteht, in Steiermark ein solches nicht sollten erreichen können, kann ich nicht begreifen, ausgenommen ich müßte zum Schlusse kommen, daß die böhmischen Landwirthe bei Sr. Excellenz dem Herrn Ackerbauminister mehr gelten, als die steirischen. Nachdem ich das nicht voraussetze und nicht geradezu behaupten will, dürfte es angezeigt sein, daß der Landtag, wenn auch nicht heuer, aber nächstes Jahr entschieden Stellung nehme. Ich muß daher bedauern, daß die Regierung, respective das Ackerbau-Ministerium, unseren Wünschen auf diesem Gebiete absolut gar kein Entgegenkommen beweist. Ich halte mich für verpflichtet, dies zu constatiren, damit wir Landwirthe eben wissen, wie wir im Ministerium und speciell im Ackerbau-Ministerium vertreten werden.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Von Seite eines geehrten Herrn Abgeordneten ist darauf hingewiesen worden,

daß die bäuerliche Bevölkerung, wenn sie in einer Kanzlei erscheint, in der derbsten Weise behandelt wird. Ich bedauere, daß so etwas vorkommen kann. Der Auftrag besteht, daß jede Partei in gleicher Weise und zwar in anständiger Weise zu behandeln ist. Soweit die politischen Behörden davon getroffen werden sollten, kann ich nur constatiren, daß darüber mir specielle Klagen nicht vorgebracht worden sind und ich würde recht sehr bitten, wenn so etwas geschieht, es auch zur Kenntniß zu bringen. Der Fall wird gewiß untersucht werden. Die Motion, die von Seite des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg gebracht worden ist, ist jedenfalls einigermaßen begründet; aber ich gestehe, daß die Ausführung nicht so leicht und auch nicht so rasch geschehen kann, denn die Ausschreibungen der Jagdpacht-erneuerungen erfolgen stets auf bestimmte Zeit. Ist der Jagdpacht, sagen wir auf drei Jahre, ausgeschrieben, so ist es nicht denkbar, daß vor Ablauf der nächsten Jagdperiode die Frist in einer anderen Weise bestimmt werde und es ist lediglich durch die Aenderung der Fristbestimmung für die Pachtdauer eine allmähliche Aenderung im Beginne der Jagzeit möglich.

Die dreifache Stempelgeschichte setzt mich eigentlich in Erstaunen, denn das verstehe ich absolut nicht, wie man in einer und derselben Sache mehrfach Stempel zahlen soll. Mir scheint, wenn das Ansuchen einfach gestellt wird, so wird es mit einem Stempel abgethan sein. Nach der Darstellung scheint mir wohl, daß die betreffende Behörde sich eines Vorganges bedient hat, der nicht ganz zu rechtfertigen ist; denn wenn irgend ein Ansuchen nicht in der Ordnung ist — das kann ja vorkommen, daß eine Partei ihr Ansuchen nicht vollkommen darlegt — so soll man doch annehmen, daß die Behörde, die darüber zu urtheilen hat, sofort auch der Partei zur Kenntniß bringt, was sie noch beizubringen hat, aber nicht einmal das und das zweitemal noch ein Weiteres. Einen solchen Vorgang kann ich nur vollkommen mißbilligen. (Beifall.)

Es wurde, ich kann wohl sagen, von allen Seiten die ablehnende Haltung der Regierung beklagt. Ich habe mich, aufrichtig gesagt, bemüht, aus dem Thätigkeitsberiche eine ablehnende Haltung herauszufinden. Die Ablehnung kann höchstens darin bestehen, daß, wie von Seite des Ackerbau-Ministeriums betont worden ist, die Aenderung des Wildschongesetzes nicht nothwendig ist, weil im § 5 schon die Momente vorhanden sind, nach welchen administrativ über Ansuchen vorgegangen werden kann, und § 5 ermöglicht ja, wenn eine zu große Anhäufung von Wild vorhanden ist, diesem Uebelstande abzuhelpen. Es wird auch in ausgiebigem Maße davon in einzelnen Gegenden Gebrauch gemacht. Allerdings ist mir auch auf der anderen Seite die Klage zugekommen, daß



der § 5 in Fällen angerufen wird, wo das Wild, welches von dem Jagdbesitzer gefüttert worden ist, zur Zeit der Mefung herunterzieht und in das Jagdgebiet des Jagdnachbarn kommt, welcher um die Berechtigung zum Abschusse ansucht, nicht ganz zum Vortheile desjenigen, welcher eigentlich das Wild hegt.

Ich kann nur wiederholen, daß die Ablehnung der Regierung nur darin bestand, daß eine Aenderung des Wildschadengesetzes nicht als nothwendig erkannt wurde, weil man administrativ dasselbe erreicht, was man mit dem gesetzgebenden Apparate erreichen wollte, und ich glaube, daß es richtig ist, daß man sich an die betreffende Behörde wendet, welche mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, jeden Fall in Erwägung zieht, wobei ich übrigens vollkommen damit übereinstimme, daß solche Ansuchen absolut nicht verschleppt werden dürfen, weil dann die Abschlußzeit von selbst vorüber ist.

Berichterstatter **Dr. Radey**: Sämmtliche Herren Abgeordnete, die zu diesem Gegenstande das Wort ergriffen haben, haben ihre Beschwerden dahin gerichtet, daß erstens das Wildschadengesetz in materieller Beziehung abgeändert werden soll, und daß zweitens — über eine Beschwerde, welche namentlich aus dem Oberlande heute gehört wurde — die administrative Behandlung des Wildschadengesetzes viel zu wünschen übrig läßt. Den letzteren Punkt hat Seine Excellenz der Herr Statthalter ganz wohlwollend auseinandergesetzt, und die Regierung dürfte diese Beschwerde wohl leicht berücksichtigen, indem sie bei den Wildschadenerhebungen den Grundbesitzern gegenüber entgegenkommender auftreten würde. Was aber den materiellen Theil des Begehrens, nämlich die striete Abänderung des Gesetzes selbst anbelangt, so stützt sich dieser eben auch nur auf die schlechte Administration. Wenn nun eine bessere Handhabung des Gesetzes von Seite der politischen Behörden eintreten wird, so dürfte das Schongesetz nicht gar so schlecht aussehen, daß das Vertrauen zu demselben vollständig schwindet, wie der Herr Abg. Hupf gesagt hat. Die Regierung will dormalen keine Aenderung des Wildschadengesetzes haben und der Landes-Ausschuß erhielt im vorigen Jahre den Auftrag, diesfalls Erhebungen zu pflegen; er hat eben keine andere Erhebungen pflegen können, als jene, die im Berichte niederlegt sind und der Landescultur-Ausschuß war auch nicht in der Lage, etwas anderes zu thun, als den Bericht des Landes-Ausschusses zu prüfen. Der Landescultur-Ausschuß konnte keine speciellen Anträge stellen, weil ihm jedes Materiale dazu gefehlt hat.

Was den Antrag des Herrn Abg. Hupf anbelangt, so muß ich nur bemerken, daß derselbe zwar sehr löblich erscheint, aber nicht zum Gegenstande gehört, daher ich als Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses über die Jagd-

gesetzgebung denselben bei dieser Gelegenheit nicht unterstützen kann.

Ich empfehle sodann den Antrag des Landescultur-Ausschusses zur Annahme. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdgesetzgebung, pag. 59—62, wird zur Kenntniß genommen;

b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß den Wünschen der Gemeinden auf Herabminderung des übermäßig gehetzten Wildstandes durch eine ausgiebigere Handhabung des § 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1876 entgegengekommen werde.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Hupf, der allerdings gar nicht zum Gegenstande gehört zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, statistische Daten über die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz zu sammeln und den Bericht noch innerhalb seiner Functionsdauer fertig zu stellen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Da die Zeit bereits sehr vorgeschritten ist und das Haus ermüdet sein dürfte, schreite ich zum Schlusse der Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Morgen den 14. November, 10 Uhr Vormittag mit folgender

### Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28) auf Bethheilung des Directors des Landes-Gymnasiums in Leoben, k. k. Schulrathes Anton Fichten mit einer Verdienstzulage von 300 fl. auf die Activitätsdauer (Beilage Nr. 90).

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27) bezüglich der Erwerbung des Hauses Nr. 13 in der Schmiedgasse mit Anträgen auf dessen Wiederaufbau (Beilage Nr. 93).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 20 und 21), betreffend Natural-Berpflegsstationen und Wagnundenwesen (Beilage Nr. 95).

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 69), betreffend die Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen (Beilage Nr. 99).



5. Begründung des Antrages des Abg. Dr. Jurtela und Genossen (Beilage Nr. 104).

6. Bericht des Versicherungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien (Beilage Nr. 94).

7. Bericht des Phylloxera-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30 in Angelegenheit des Auftretens der Reblaus in Steiermark (Beilage Nr. 97).

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 58 und 70), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinden Trofaiach und Sibiswald um die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen pro 1890 (Beilage Nr. 101).

9. Berichte über Petitionen.

10. Bericht des Landescultur-Ausschusses a) über einzelne Capitel des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) über seine Thätigkeit seit September 1888; b) über die Petitionen Nr. 41 und Nr. 169 der Bezirks-Ausschüsse Frohnleiten und Weiz, betreffend die Herstellung einer kürzeren und leichteren Verbindung der Bezirke Weiz—Frohnleiten, Passail—Frohnleiten (Beilage Nr. 107).

Ich habe zu verkünden, daß heute Nachmittag um 5 Uhr der Finanz-Ausschuß eine Sitzung hält mit folgender Tagesordnung: Bericht über die Petition der Landesbeamten um Aufhebung der Activitätszulage; Bericht über die Errichtung einer neuen Landes-Siechenanstalt in Untersteiermark; Bericht über den Antrag des Herrn Abg. P o j s ch und Genossen; Petitionen.

Der Eisenbahn-Ausschuß hält heute im Locale des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Ritter von Schreiner um 5 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)